



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

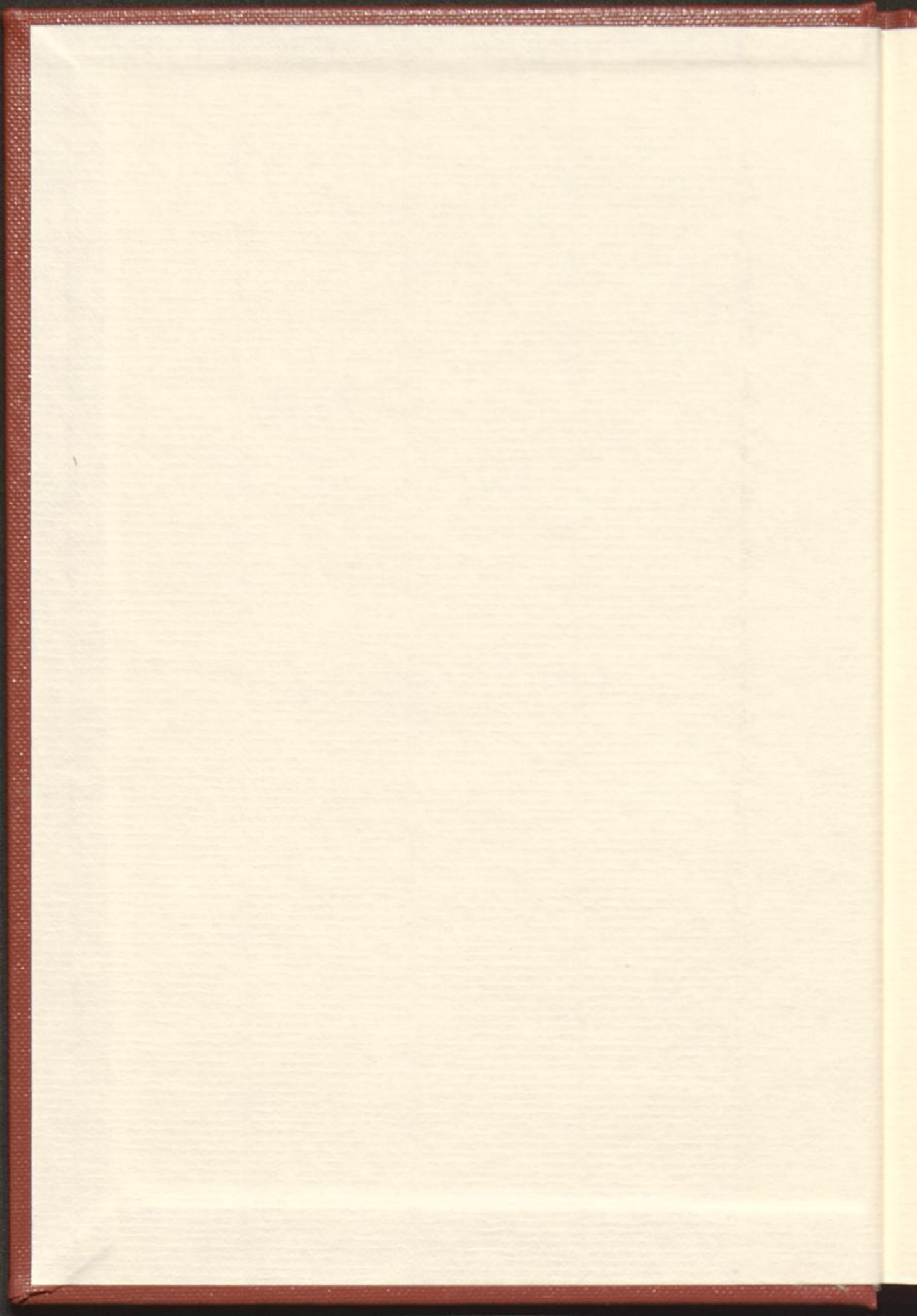
Die westfälischen Bischofswahlen bis zum Wormser Konkordat 1122

Tenckhoff, Franz

Paderborn, 1912

urn:nbn:de:hbz:466:1-31005

M
8137



Die westfälischen Bischöfe
bis zum Verfall der Konfession

1624

Die westfälischen Bischöfe
bis zum Verfall der Konfession
1624

1624

Die westfälischen Bischöfe
bis zum Verfall der Konfession
1624

1624

Die westfälischen Bischöfe
bis zum Verfall der Konfession
1624

1624

Die westfälischen Bischöfe
bis zum Verfall der Konfession
1624

1624

Die westfälischen Bischöfe
bis zum Verfall der Konfession
1624

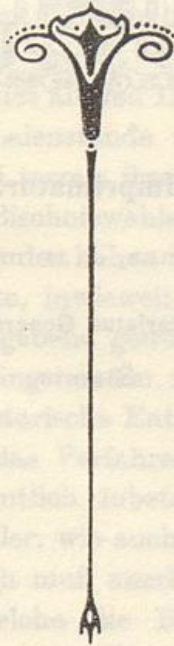
Die westfälischen Bischofswahlen bis zum Wormser Konkordat

(1122).



Von

Dr. Franz Tenckhoff,
Professor der Kirchengeschichte.



Paderborn.

Druck und Verlag von Ferdinand Schöningh.

1912.



03

M

8137

94/13633



Imprimatur.

Paderbornae, d. 21. m. Iulii 1912.

Vicariatus Generalis

Stamm.

Paderborn
Druck und Verlag von Ferdinand Schöningh
1912

Seit einer Reihe von Jahren haben die Forscher, Historiker sowohl wie Juristen, den Bischofswahlen im fränkischen Reiche und in dem alten Deutschen Reiche ihre besondere Aufmerksamkeit zugewandt. Der Grund liegt in der hervorragenden Stellung, welche die Bistümer während jener ganzen Zeit im staatlichen Leben eingenommen haben. Jene Stellung aber war bedingt durch das reiche Gut, mit dem dieselben namentlich durch die Könige ausgestattet waren, und durch die umfassenden Rechte, mit denen sie durch diese begabt waren. Gehörten doch die Bischöfe zu den principes des älteren Deutschen Reiches, und mit den principes aus dem Laienstande wurden sie im Laufe der Zeit Landesherrn, domini terrae, ihrer Gebiete. So ist es nicht zu verwundern, daß die Bischofswahlen bis jetzt in erster Linie unter dem Gesichtspunkte der hohen Politik betrachtet wurden, und man vorzüglich fragte, inwieweit die Staatsgewalt für die Gestaltung derselben maßgebend gewesen sei. Dagegen fehlt es auch heute noch an einer eingehenden, namentlich abschließenden Untersuchung über die historische Entwicklung und Fortbildung der Normen, welche für das Verfahren bei den Bischofswahlen maßgebend waren, namentlich inbetreff der wichtigen Frage nach dem Kreise der Wähler, wie auch der Gebräuche, die dabei eingehalten wurden. Doch muß anerkannt werden, daß in den zahlreichen Schriften, welche die Bischofswahlen behandeln, auch zu diesen Fragen wertvolles Material sich findet. Die Literatur zu den Bischofswahlen der älteren Zeit ist im wesentlichen in den Anmerkungen der folgenden Abhandlung verzeichnet.

Die Abhandlung beschäftigt sich speziell mit den westfälischen Bischofswahlen, und zwar bis zum Wormser Konkordat. Es bestand zunächst die Absicht, die Behandlung derselben bis gegen das Jahr 1300 zu führen; doch verbot dies der engbegrenzte

Rahmen einer Programmarbeit. Aus demselben Grunde mußte ich selbst die Behandlung des Wählerkreises unterlassen. Doch hoffe ich letzteres bei Gelegenheit nachzuholen, und späterhin auch die Darstellung zeitlich weiterzuführen. Dagegen hatte ich die Frage nach den weiteren Normen und den Gebräuchen bei den Bischofswahlen von vornherein ausgeschaltet. Diese läßt sich auch kaum für Westfalen speziell behandeln, da die Quellen kein irgendwie genügendes Material bieten. Selbst für die Frage nach dem Kreise der Wähler ist die Ausbeute nur gering. Während für die Zeit bis zum Investiturstreit keine Spezialbehandlung der westfälischen Bischofswahlen vorliegt, bot für die Zeit des Investiturstreites die Schrift Kl. Löfflers, Die westfälischen Bischöfe im Investiturstreit und in den Sachsenkriegen unter Heinrich IV. und Heinrich V., Paderborn 1903, reiches Material. Auch die Schrift W. Pelsters, Stand und Herkunft der Bischöfe der Kölner Kirchenprovinz im Mittelalter, Weimar 1909, war für mich, namentlich für die ältere Zeit, von Wert. Am spärlichsten fließt das Quellenmaterial für das neunte und die erste Hälfte des zehnten Jahrhunderts. Besonders für diese Zeit war ich deswegen vielfach auf Kombinationen angewiesen. In erster Linie die Wahlprivilegien, dann auch Herkunft und frühere Stellung der einzelnen Bischöfe mußten den Untergrund für jene Vermutungen abgeben. Den größten Teil der in Betracht kommenden Quellen und einen Teil der Literatur boten mir die hiesigen Bibliotheken: die bischöfl. akademische Bibliothek, die königl. Theodorianische Bibliothek und die Bibliothek des Geschichts- und Altertumsvereins. Ein erheblicher Teil der Literatur, namentlich der Spezialschriften zu den deutschen Bischofswahlen, ist in meinem eigenen Besitze. Die übrigen Quellen und literarischen Erzeugnisse habe ich auf den königlichen Bibliotheken in Bonn, Berlin und Münster eingesehen. Den Vorständen und Beamten der genannten Bibliotheken sage ich für ihre freundliche Unterstützung herzlichen Dank.

Paderborn, den 30. Juni 1912.

Der Verfasser.

Die westfälischen Bischofswahlen zur Zeit der Karolinger.

Das Land der Sachsen, dessen südwestlichen Teil Westfalen bildet, wurde von Karl dem Großen dem fränkischen Reiche eingegliedert und dem Christentum zugeführt. Eine geordnete Missionierung des Landes wurde bereits auf der Reichsversammlung des Frühjahres 777 in Paderborn beschlossen. Es wurde eine Teilung der weiten Landstriche vorgenommen; doch dachte man noch nicht an eine genaue Abgrenzung der Missionsgebiete. Die Gründung der Bistümer wurde vielmehr erst allmählich und nicht mit einem Schlage durchgeführt.¹ Erst am 13. Juli 787 ließ Karl in Worms Willehad zum ersten sächsischen Bischof weihen.² Als Sprengel wurden ihm die sächsischen und friesischen Gaue an der Wesermündung zugewiesen.³ In derselben Zeit sind aller Wahrscheinlichkeit nach die benachbarten sächsischen Bistümer Verden und Minden organisiert worden.⁴ Der Ort Minden wird 798 zum erstenmal genannt.⁵ Aus späterer Zeit datiert die Gründung des Bistums Münster. Nachdem Liudger, wahrscheinlich im J. 792, als Nachfolger Bernradhs die Missionsarbeit im sächsischen Südergau um Mimigardeford aufgenommen hatte, wurde er im J. 804 oder zu Anfang 805 zum Bischof geweiht.⁶ Noch später wurde das Missionsgebiet des südlichen

¹ Hauck, A., Kirchengeschichte Deutschlands, II. Teil. 3. u. 4. Auflage; Leipzig 1912. S. 385 f.

² Hauck l. c. II, 399.

³ Hauck l. c. II, 400.

⁴ Hauck l. c. II, 400.

⁵ Ann. Laurissenses ad a. 798 MGSS. I, 184. Hauck, l. c. II, 401, Anm. 3.

⁶ Hauck l. c. II, 416 f. Diekamp, W., Historisches Jahrbuch der Görresgesellschaft I (1880), 281—286. In einer Urkunde vom 13. Jan. 802 heißt Liudger noch Abt (Niederrheinisches Urkundenbuch I, 23, S. 13), in einer Urkunde v. 23. Apr. 805 wird er zum erstenmal Bischof genannt (Niederrheinisches Urkundenbuch I, 27, S. 15).

Engernlandes um Paderborn zum Bistum erhoben. Es war in den letzten Jahren von Würzburg aus verwaltet worden. In Hathumar erhielt das neue Bistum im J. 806 oder 807 seinen ersten Oberhirten.¹ Die Gründungsgeschichte des vierten westfälischen Bistums, Osnabrücks, ist durch die dortselbst gefälschten Urkunden sehr verdunkelt worden. Das allerdings wird festzuhalten sein, daß es von Karl dem Großen gegründet ist, wenngleich es seinen späteren Umfang erst unter Ludwig d. Fr. durch Zuweisung der von den Mönchen von Visbeck und Meppen verwalteten Missionsbezirke erhalten hat.² Die historische Existenz Wihos ist gesichert. Dagegen wurde die Organisation der Bistümer Hildesheim und Halberstadt aller Wahrscheinlichkeit nach erst unter Ludwig d. Fr. vorgenommen.³

In welcher Weise nun geschah die Besetzung der westfälischen Bischofsstühle während der Regierung Karls des Großen? Ausdrücklich berichten die Quellen, daß Liudger und Hathumar vom Kaiser ernannt worden sind.⁴ Doch würden wir auch ohne diese Berichte wegen der von Karl während seiner Regierungszeit vorwaltend geübten Praxis und bei den noch unfertigen Zuständen der sächsischen Kirchen annehmen müssen, daß er selbst die erste Besetzung der vier westfälischen Bistümer vorgenommen hat, daß also auch Erkanbert von Minden und Wiho von Osnabrück von ihm ernannt worden sind. In Verfolg dieser Praxis wird er aber auch die Nachfolger jener ersten Bischöfe, soweit ihre Sitze noch unter seiner Regierung vakant wurden, ernannt haben.

¹ Tenckhoff, F., Die Paderborner Bischöfe von Hathumar bis Rethar (806 u. 807 bis 1009). Beilage zum 85. Jahresberichte des Gymnasiums zu Paderborn [Paderborn 1900]. S. 4 f.

² Jostes, F., Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde, Bd. 62 (1904), I, S. 134—138. Hauck l. c. II, 419 f.

³ Hauck l. c. II, 419—422.

⁴ Vita Liudgeri I. in MGSS. II, 411: rex Karolus . . . Liutgerum pastorem in occidentali parte Saxonum constituit. Translatio S. Liborii in MGSS. IV, 151: Hic (Hathumarus) ex praecepto principis (Karoli) primus est Patherbrunnensis aecclesiae ordinatus episcopus. In dem Befehl zur Weihe liegt hier zugleich die Ernennung. Ausdrücklich sagt deswegen die Vita Meinwerchi (MGSS. XI, 107): . . . praeposuit ei (dem neuen Bischofssitze) . . . Hathumarum.

Trotzdem man sich am fränkischen Hofe, wie wir aus Briefen Alkuins nach England wissen, sehr wohl bewußt war, daß das kanonische Recht die Wahl der Bischöfe durch Klerus und Volk fordere,¹ so ernannte doch Karl ohne Bedenken und ohne Widerspruch durchgängig selbst die Bischöfe, das Ernennungsrecht als Ausfluß der ihm von Gott verliehenen Gewalt betrachtend.² Wohl fanden auch unter ihm Wahlen statt,³ wohl erteilte auch er, wenngleich nicht oft, Privilegien auf freie Bischofswahl,⁴ aber das waren doch nur Ausnahmen von der Regel der königlichen Ernennung. So tief eingewurzelt war damals die Ernennung durch den König, daß auch die Reformen des Bonifacius, die sich gegen die eingerissenen Mißbräuche richteten, sie nicht zu beseitigen vermocht hatten.⁵

Noch unter der Regierung Karls wurde das Münsterische Bistum durch den Tod Liudgers im J. 809 vakant; es folgte ihm Gerfried, ein Neffe Liudgers.⁶ Wiho von Osnabrück, dessen Todesjahr (vielleicht 804) zweifelhaft ist, erhielt zum Nachfolger Meingoz, dessen Existenz allerdings nicht ganz sichergestellt ist.⁷ Erkanbert von Minden hatte Haduwart zum Nachfolger.⁸

Ludwig d. Fr. hielt in den ersten Jahren seiner Regierung an der Praxis seiner Vorgänger hinsichtlich der Besetzung der Bischofsstühle fest. Das beweist der Umstand, daß die Mitglieder der Aachener Synode vom J. 817 sich veranlaßt sahen, von ihm die Anerkennung der kanonischen Wahl zu verlangen, und daß er bereits im J. 814 der Wormser Kirche ein Privileg auf freie Bischofswahl erteilte. Bei der Praxis der Gestattung

¹ Hauck l. c. II, 206.

² Hauck l. c. II, 207. Werminghoff, A., Geschichte der Kirchenverfassung Deutschlands im Mittelalter, I. Bd. Leipzig 1905. S. 70.

³ Hauck l. c. II, 207, Anm. 3.

⁴ Hinschius, P., Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland, II. Bd. Berlin 1878. S. 523. Hauck l. c. II, 207. Werminghoff l. c. 70.

⁵ Werminghoff l. c. 70.

⁶ Vita Liudgeri I, MGSS. II, 414 und 415. Pelster, W., Stand und Herkunft der Bischöfe der Kölner Kirchenprovinz im Mittelalter, Weimar 1909, S. 65.

⁷ Osnabrücker Annalen ad a. 804 in Osnabrücker Geschichtsquellen I, 1: Meingoz successit. Pelster l. c. 77. Hauck l. c. II, 812.

⁸ Pelster l. c. 89. Nach ihm starb Erkanbert um 813.

12/11
1859

der freien Wahl würde es eines solchen Privilegs nicht bedurft haben.

— Aber in dem Aachener Kapitulare vom J. 817 stimmte Ludwig dem Verlangen der fränkischen Prälaten zu, daß die Bischöfe künftig streng nach den kanonischen Satzungen durch freie Wahl des Klerus und Volkes unter dem Gesichtspunkte der Würdigkeit und Tüchtigkeit aus dem Schoße der betr. Diözese hervorgehen sollten.¹ Man sieht aus dem Kapitulare wiederum, daß man am fränkischen Hofe wohl wußte, daß nur die Wahl den Kanones entspreche. Es entsteht die Frage, ob die Verfügung Ludwigs den bisherigen Zustand änderte. Gewiß wollte Ludwig durch seine Konzession nicht auf jede Einwirkung auf die Wahl verzichten. Das ergibt sich aus dem ganzen Geiste der Zeit und aus seiner späteren Handlungsweise. Ja, ein solcher Verzicht wurde von der fränkischen Geistlichkeit nicht einmal gefordert.² Man kann selbst der Bemerkung Simsons zustimmen, daß Ludwig durch seine Gewährung der freien Wahl das Recht der Bestätigung und den tatsächlich maßgebenden Einfluß³ auf die Besetzung der Bischofsstühle nicht aufgegeben habe.⁴ Wenn wir aber die Konzession des Kapitulares von Aachen nicht gar zu sehr ihres Wertes berauben wollen, so müssen wir, wie es scheint, doch annehmen, daß Ludwig sich eine reale Bindung habe auferlegen wollen, daß er sich wenigstens habe verpflichten wollen, den aus der Wahl hervorgegangenen Kandidaten durchweg anzuerkennen. So glaube ich auch, daß Ludwig wenigstens in den ersten Jahren die Bestimmung des Kapitulares beobachtet hat, wenn tatsächlich auch damals schon manche Abweichungen vorgekommen sein mögen. Dafür spricht auch,

¹ Sacrorum canonum non ignari, ut in Dei nomine sancta ecclesia suo liberius potiretur honore, ad sensum ordini ecclesiastico praebuimus, ut scilicet episcopi per electionem cleri et populi secundum statuta canonum de propria diocesi remota personarum et munerum acceptione ob vitae meritum et sapientiae donum eligantur, ut exemplo et verbo sibi subiectis usquequaque prodesse valeant (Capitulum 2 in MGLL. I, S. 206). Simson, B., 17
— Jahrbücher des fränkischen Reiches unter Ludwig d. Fr., Bd. I. (1874). S. 97.

² Ex Vita Walae ad a. 828 MGSS. II, 548. Hinschius l. c. II, 524.
Siehe auch unten S. 9.

³ Wenigstens in letzter Linie tatsächlich maßgebenden Einfluß.

⁴ Simson l. c. 97.

daß sich aus seiner Regierungszeit nur wenige einseitige Bischofs-ernennungen mit Namen anführen lassen.¹ Dafür spricht weiter der Umstand, daß Ludwig nur wenige Wahlprivilegien erteilt hat: im J. 814 für Worms, also noch vor der Konzession vom J. 817 und im J. 822 für Modena.² Bei seiner bekannten Ergebenheit gegen die Kirche erscheint das verwunderlich. In den späteren Jahren scheint Ludwig allerdings durchweg die Praxis seines Vaters geübt zu haben. W 28

Im J. 828 urteilt der ältere Wala: Quod episcopatus secundum canonicam auctoritatem non rite darentur neque electio servaretur.³ Mehrere spätere Synoden erkennen die königlichen Rechte direkt an (Hauck l. c. II, 534, Anm. 6), so die Pariser Synode vom J. 829 (MG. Legum sectio III. Concilia II^{II}, S. 677) und die Aachener Synode vom J. 836 (l. c. S. 719), auch die bischöfliche Vorstellung vom J. 829 (MG. Legum sectio II. Capitularia II, S. 48. Vgl. auch die Synode von Juditz vom J. 844 [Capitularia II, 114: Monemus, ut sedes . . . sine dilatione iuxta auctoritatem canonicam aut episcopos a Deo datos et a vobis regulariter designatos et gratia sancti Spiritus consecratos accipiant aut . . . recipiant]). Doch kamen Verleihungen des Rechtes der Wahl für den einzelnen Fall auch jetzt noch vor. In diesem Falle scheinen gewöhnlich Königsboten abgeordnet worden zu sein, um die Wahl zu überwachen und zu leiten. Wir besitzen eine Ansprache von Königsboten Ludwigs an die Geistlichkeit und Gemeinde eines verwaisten Sprengels. Ort und Zeit der Ansprache sind nicht überliefert. Die Missi kündten dem Klerus an, daß der Kaiser ihm die Vollmacht zugestanden habe, einen Bischof aus ihrer Mitte zu wählen. Sie ermahnen denselben jedoch eindringlich, von diesem Rechte einen würdigen Gebrauch zu machen. Im Falle, daß einer durch Bestechung oder Hinterlist den Stuhl erschleichen sollte, erklären sie die Wahl im voraus für ungültig W 28

¹ Auch Hinschius erwähnt keine. Hauck erwähnt nur die Ernennung des königlichen Kaplans Otgar zum Erzbischof von Mainz (l. c. II, 535).

² Hinschius l. c. II, 526, Anm. 1. Hauck l. c. II, 536, Anm. 5. Böhmer-Mühlbacher, Die Regesten des Kaiserreichs unter den Karolingern 751—918², Innsbruck 1908 Nr. 537 und 750 (zitiert als BM.). Auch bestätigte er es Aquileja [Hauck l. c.]. *819 Privilegium bestätigt.*

³ Ex Vita Walaie in MGSS. II, 550. Hauck l. c. II, 535, Anm. 6.

2 und das Wahlrecht für verwirkt. Der Kaiser werde dann das Bistum nach seinem Ermessen vergeben. Die gottgeweihten Jungfrauen und Witwen und die Laien sollen vor allem beten, daß die Wahl womöglich auf ein würdiges Mitglied der Domgeistlichkeit¹ falle; denn ein Bischof, der aus einer fremden Kirche herkomme, pflege Ärgernisse und Zwist mit seiner Herde zu haben und werde leicht ein Wolf statt eines Hirten.²

In welcher Weise wurden nun die westfälischen Bischofsitze, welche zur Zeit Ludwigs vakant wurden, besetzt? Hathumar von Paderborn starb 815,³ also vor jenem Aachener Erlaß; sein Nachfolger Badurad wird, entsprechend der bis dahin von den Karolingern vorwaltend geübten Praxis, von Ludwig ernannt worden sein. Außerdem spricht der Umstand dafür, daß Badurad, wenngleich einem sächsischen Adalingsgeschlechte entstammend, damals Kleriker der Würzburger Domkirche war⁴ und Klerus und Volk von Paderborn im Falle einer Wahl ihren Oberhirten kaum aus so weiter Ferne geholt haben dürften.

¹ „De ipsa familia“, an einer anderen Stelle „in ista congregatione.“

² Baluze, *Capitularia regum Francorum* tom. II, 601—605: „Notum sit omnibus suis (Ludwigs d. Fr.) fidelibus, qui in ista parrochia consistunt, ideo nos huc missos fuisse, ut concessam ab eo potestatem inter vos eligendi sacerdotem adnuntiarem . . . Quamobrem imperialis clementia atque prudentia talem virum a Deo electum et omnibus probatum eligere sanxit, qui ad utilitatem omnium in sancta Dei ecclesia proficiat . . . Si forte aliquis per vestrum praemium aut per aliquam malitiosam artem hanc sedem subripere conaverit, et hoc vobis malum consentientibus ut in illum electio veniat, hoc nequaquam consentiemus vobis, sed domno imperatori adnuntiemus; et ille sine ullo periculo et cum licentia canonum, undecunque et cuicumque clerico voluerit, dare potuerit. Et tunc merito auferetur a vobis potestas eligendi, quia deo offendistis et vosmet abominationem exhibuistis. Id noverit vestra tantummodo astutia in hac re esse sequendum, quod nec praeceptis apostolicis contrarium nec decretis sanctorum inveniatur adversum.“ Vgl. MGLL. I, 206, a. 1. Simson, B., *Jahrbücher des fränkischen Reiches unter Ludwig d. Fr.*, S. 97. Hinschius l. c. II, 529. *MG Legum sectio V. Formulae Merovingici et Karolini aevi*, S. 549—552.

³ Inbetreff der Datierung der Regierungszeit der ältesten Paderborner Bischöfe s. meine Abhandlung.

⁴ Transl. s. Lib. l. c. 151. *Vita Meinw.* l. c. 107. Tenckhoff l. c. 7. Tenckhoff, *Die Paderborner Bischofswahlen bis zum Wormser Konkordate*, in *Theologie und Glaube* Bd. I (1909). S. 541.

Gerfrid von Münster starb 839; ihm folgte ein anderer Verwandter Liudgers, zugleich sein Biograph, Altfrid. Als Verwandter der beiden ersten Bischöfe¹ war er in Münster kein Unbekannter. So ist es wohl möglich, daß er von Klerus und Volk gewählt ist. Schwieriger ist die Sachlage inbetreff der Nachfolge im Osnabrücker Bistum zu erkennen. Wir wissen nicht, wann Meingoz gestorben ist, vielleicht um 829; ihm folgte Gebwin. Da wir über sein Vorleben nichts wissen,² so können wir auch über die Art seiner Erhebung nicht einmal eine Vermutung aufstellen.

Der Aachener Verleihung vom J. 817 vergaß man nach dem Tode Ludwigs gänzlich. Die letzten Karolinger übten im wesentlichen die Praxis, die unter Karl vorherrschend gewesen war. Besonders hielt Ludwig d. D. an der Praxis der Ernennung fest. So erklärt es sich, daß sich von seiner Hand keine Privilegien über freie Bischofswahl erhalten haben;³ er scheint solche überhaupt nicht ausgestellt zu haben. Andererseits werden manche Fälle von Ernennungen durch Ludwig d. D. berichtet. Aus politischen Gründen drängte er 856 der Mainzer Kirche seinen Neffen Karl als Erzbischof auf.⁴ Wenn etwa bei dessen Erhebung eine Wahl stattfand, so war sie eine bloße Form.⁵ Für Halberstadt hatte er bereits 840, für Würzburg 841, für Hildesheim 845 einen Bischof ernannt.⁶ Von der Besetzung Osnabrücks wird unten die Rede sein. Doch finden sich unter ihm auch Beispiele von Bischofswahlen. Gewählt wurden Hraban von Mainz 847, Anno von Freising 854 und Rimbert von Bremen 865.⁷ Aber immer wahrte Ludwig d. D. sich das Recht der Bestätigung. Auf ihn geht jene Formel *Collectio Sangallensis* N. 1 zurück.⁸ Aus der kurzen Regierungszeit der beiden ältesten Söhne Ludwigs, Karlmanns (876—880) und Ludwigs III. (876—882), liegen keine Nachrichten

¹ Pelster I. c. 65.

² Pelster I. c. 77.

³ Dümmler, E., *Geschichte des ostfränkischen Reiches*?, Bd. II (1887). S. 424, Anm. 1.

⁴ Dümmler I. c. II, 424.

⁵ Hauck I. c. II, 536.

⁶ Hinschius I. c. II, 525, Anm. 7. Hauck I. c. II, 536.

⁷ Hinschius I. c. II, 526, Anm. 3. Hauck I. c. II, 535, Anm. 4.

⁸ MGLL. Sectio V. *Formulae Merovingici et Karolini aevi*, S. 395. Dümmler I. c. II, 424, auch III, 640, a. 2. Hauck I. c. II, 536, a. 5.

über Bischofswahlen vor. Dagegen trug Karl III. (876—887), der jüngste der Söhne, der nach und nach fast in den Besitz der Gesamtmonarchie Karls d. Gr. gelangte, den kanonischen Vorschriften mehr Rechnung als sein Vater. Das wird sich im Verlaufe unserer Untersuchung überhaupt herausstellen, daß schwächere Herrscher hinsichtlich der Bischofswahlen der Kirche Konzessionen machten, geleitet von dem Bestreben, sich ihre Hilfe auf anderen Gebieten zu sichern. Von der Hand Karls III. liegt eine Reihe von Wahlprivilegien vor. Das Recht der Bischofswahl verlieh er den Kirchen von Genf, Chalons s. S. und Orleans und 885 Paderborn.¹ Dagegen übte der energische Sohn Karlmanns, Arnulf (887—899), wie er gegenüber den weltlichen Großen die herkömmlichen Rechte wahrte, so gegenüber der Kirche die alte karolingische Praxis. Aus seiner Regierung findet sich keine Bestätigung des kanonischen Wahlrechts für Bistümer, nur Verleihung der freien Abtwahl für Klöster.² Die Reihe der karolingischen Herrscher in Deutschland beschließt Arnulfs Sohn, Ludwig IV., genannt das Kind. Für ihn führte der Erzbischof Hatto von Mainz die Regentschaft. So und aus den Rücksichten, die eine vormundschaftliche Regierung stets nehmen muß, erklärt es sich, daß unter Ludwig die kanonische Wahl wieder mehr respektiert wurde. Das beweisen die Wahlprivilegien für Halberstadt vom 7. August 902 und für Freising vom 8. Mai 906. Da es sich neben dem genannten Paderborner Privileg vom J. 885 um die ersten eigentlich deutschen Privilegien handelt, so sei der Hauptinhalt hierher gesetzt. In dem Halberstädter Privileg heißt es: *Concedimus, ut habeant eiusdem sedis clerici canonice atque ecclesiastice, seu inter se seu aliunde, digne ad hoc et convenienter eligendi episcopum, liberam ac propriam facultatem.*³ Das Freisinger lautet: *Iubemus, ut eiusdem episcopatus plebs et familia ab hodierna die et deinceps securam habeant potestatem inter se eligendi episcopum, si talem inter se invenire queant,*

¹ Hinschius l. c. II, 526, A. 1. Dümmler l. c. Bd. III, 640 f. Inbetreff des Paderborner Privilegs s. unten.

² Dümmler l. c. Bd. III. (2. A. 1888). S. 475. Das Wahlprivileg, welches Arnulf 888 für Bremen ausgestellt haben soll [BM. 1744], ist gefälscht [Dümmler l. c. III, 640 f.]

³ BM. 2000. Dümmler l. c. III, 640, A. 2. Ich zitiere nach Dümmler.

qui generositate naturae, pericia librorum et vitae probitate idoneus sit divinum servitium regere et regalia obsequia prebere si autem talis inter eos nequeat inveniri, infra regiam curtem illis aptum querant et eligant.¹

Wie gestalteten sich nun im einzelnen die Bischofswahlen während der Zeit der letzten Karolinger in den westfälischen Diözesen? Unter der langen Regierung Ludwigs d. D. trat eine sechsmalige, bzw. siebenmalige Vakanz eines bischöflichen Stuhles ein. Gemäß der allgemeinen Skizzierung, die wir oben von der Stellung Ludwigs zu den Bischofswahlen gegeben haben, würden wir annehmen müssen, daß die Vakanz einseitig durch den König ausgefüllt sind. Doch will ich hier sogleich eine Bemerkung machen, welche mir für die ganze vorliegende Zeit und noch darüber hinaus bis in die zweite Hälfte der Regierung Ottos d. Gr. zu gelten scheint. Die Kandidaten für die westfälischen Bischofssitze scheinen in dieser Zeit durchweg dem heimischen Klerus entnommen zu sein. Nun hatte allerdings die Kirche schon seit alter Zeit verlangt, daß die zu Wählenden der Geistlichkeit des Bistums angehörten,² aber die fränkischen Herrscher hatten sich um diese Bestimmung nicht gekümmert, und so waren die Bistumskandidaten vielfach der Geistlichkeit fremder Diözesen entnommen. Daher scheint die Annahme berechtigt zu sein, daß die westfälischen Diözesen in jener Zeit wenigstens vielfach, unter dem einen Herrscher mehr, unter dem andern weniger, durch Wahl besetzt worden sind.³ Oder man müßte annehmen, was doch kaum angängig ist, daß die fränkisch-deutschen Könige, die doch die kanonische Vorschrift der freien

¹ BM. 2032. Dümmler l. c. III, 640 A. 2. Ich zitiere nach Dümmler.

² Werminghoff l. c. 23.

³ Ich weise noch hin auf die Bemerkung, welche Bonin, Die Besetzung der deutschen Bistümer in den letzten dreißig Jahren Heinrichs IV. 1077—1105 (Leipziger Diss., Jena 1889), S. 103 für jene Zeit macht: „Man wird mit der Vermutung nicht fehlgehen, wenn man bei der Einsetzung von einheimischen Geistlichen immer ein Mitwirken der Wahlberechtigten annimmt, soweit nicht etwa das Gegenteil berichtet wird.“ S. 105 f. sagt er: „Die freie Wahl eines Geistlichen einer fremden Diözese ist immer etwas auffällig, und wenn nicht der völlig selbständige Wille der Diözese ausdrücklich betont wird, so wird man gewiß berechtigt sein, irgendeine Beeinflussung von außen her zu vermuten.“

Wahl so oft verletzt, gerade jene kanonische Bestimmung gewissenhaft beobachtet hätten. Ludwig d. D. jedoch dürfte eine Wahl nur selten, vielleicht gar nicht gestattet haben.

In Paderborn folgte auf Badurad im J. 862 Liuthard, der einer sächsischen Adelsfamilie entstammte und allem nach Kleriker der Paderborner Kirche war. Er erlangte von Ludwigs Sohn, dem Kaiser Karl III., das Privileg der freien Bischofswahl, das erste nicht nur für Sachsen, sondern auch für den ostfränkischen Reichsteil überhaupt, seitdem dieser selbständig geworden war. In demselben heißt es: *Noverit . . . , qualiter . . . Liuthardus Paterbrunnensis ecclesiae episcopus sua missa legatione nostrae suggessit celsitudini, quatenus in eligendis episcopis praedictae ecclesiae fratres inter se firma stabilique per futura tempora electione iuxta pristinum morem frui mererentur. Proinde . . . decernimus atque iubemus, ut deinceps . . . ipse Paterbrunnensis ecclesiae clerus potestatem habeat inter se eligendi pontificem, donec inter ipsos talis (moribus scientiaque probatus) inveniri poterit, qui ad illud officium dignus reperiatur.* Das Privileg ist Frankfurt den 8. September 885 datiert.¹ Die Urkunde zeigt zugleich, daß der Gedanke lebendig blieb, daß die Wahl die kanonisch-rechtliche Form der Besetzung der Bischofstühle sei; denn sie wird sowohl hier wie in dem später zu nennenden Wahlprivileg Heinrichs I. als *pristinus mos* bezeichnet.

Altfrid von Münster starb im J. 849; ihm folgte Liutbert. Da dieser einer lothringischen Familie entstammte² und überdies vor seiner Erhebung bereits zum Bischofe von Köln erwählt war,³ so wird er wohl sicher vom Könige einseitig ernannt sein. Auf Liutbert, welcher 871 starb,⁴ folgte Holdolf, welcher wohl identisch ist mit dem Bischof Bertold, dessen Todestag, der 23. März, sich in dem Nekrologium der Domkirche zu Münster⁵ findet.⁶ Das Todesjahr Holdolfs (Bertolds) steht nicht fest.

¹ Wilmans, Kaiserurkunden der Provinz Westfalen, Bd. I, Nr. 42. BM. 1714.

² Es war ein Neffe Hathabalds von Köln [Dümmler l. c. III, 638].

³ Pelster l. c. 66. Jedoch gibt er keine Quelle an.

⁴ Ficker, J., Die Geschichtsquellen des Bistums Münster I. Bd. (1851). S. 8, Anm. 3.

⁵ Ficker l. c. I, S. 346.

⁶ Pelster l. c. 66.

Gewöhnlich wird das Jahr 875 angegeben.¹ Ist dem so, dann wurde sein Nachfolger Wolfhelm noch unter Ludwig d. D. erhoben. Er war in Sachsen reichbegütert. Seine Erbgüter, darunter der Hof Ulfloa (Olfen in der Nähe der Lippe) lagen im Bereiche der heutigen Provinz Westfalen zerstreut.² So war er wohl Kleriker der Münsterischen Kirche.

Bischof Gebwin von Osnabrück soll aus Reue darüber, daß er in dem Streite der Söhne Ludwigs d. Fr. mit ihrem Vater Partei gegen diesen genommen habe, sein bischöfliches Amt freiwillig niedergelegt und sich als Mönch nach Fulda zurückgezogen haben.³ Wie dem aber auch sei, die geistliche Verwaltung des Bistums übernahm nach 845 der aus Schweden vertriebene Bischof Gozbert.⁴ Ohne Zweifel wurde er durch Ludwig d. D. zu seinem Amte bestellt.⁵

Auf Gozbert, dessen Todesjahr unbestimmt ist,⁶ folgte Egibert. Er ist ohne Zweifel identisch mit jenem Lubert von Osnabrück, welcher am 27. Sept. 873 an der Einweihung des Kölner Domes und der damit verbundenen Synode teilnahm.⁷ Auch sein Todesjahr ist unbestimmt.⁸

Haduwart von Minden starb im J. 853.⁹ Ihm folgte

¹ Ficker, l. c. I, 9, A. 2. Pelster l. c. 66.

² Pelster l. c. 66. ³ Pelster l. c. 77 f.

⁴ Pelster l. c. 78. Die Osnabrücker Annalen (hrsg. v. F. Philippi) in Osnabrücker Geschichtsquellen, Bd. I, S. 2, nennen ihn auch weiterhin Sveonum episcopus.

⁵ Hinschius l. c. II, 525 f., A. 7. Hauck l. c. II, 536. Querimonia Egilmari, Osnabrücker Urkundenbuch I, 60. S. 54: Quo (der Graf Cobbo) imperante et rege concedente suscepit gratulabunde eundem episcopatum. Aus der Querimonia schöpft Ertmanni Cronica, ed. H. Forst in Osnabr. Geschichtsquellen Bd. I, S. 34: Gosbertus . . . Cobbonem comitem adiit, quo impetrante et rege concedente suscepit gratulabunde eundem episcopatum. Weiterhin heißt es dort von Cobbo: Qui eundem (Gosbertum) promovit.

⁶ Nach den Osnabr. Ann. l. c. I, 2 starb er im J. 874 (vgl. Osnabr. Urkb. I, 49. S. 36).

⁷ Diekamp, Supplement zum Westfälischen Urkundenbuch, Nr. 285.

⁸ Nach den Osnabr. Ann. l. c. und dem Osnabr. Totenbuch [Osnabr. Urkb. I, 50. S. 36] starb er am 1. Februar 885. Vgl. Osnabr. Urkb. I, 50. S. 36.

⁹ Pelster l. c. 89. Zur Chronologie der Bischöfe von Minden, vgl. E. F. Mooyer in den Westfälischen Provinzialblättern IV, 1, 1847. S. 25—54.

Thiadrich I. Er gehörte wohl der Mindener Kirche an, da er in der Gegend von Wunstorf begütert war.¹ Am 14. Oktober 871 bestätigte Ludwig d. D. die durch ihn auf seinem Erbgute geschehene Gründung des Nonnenklosters Wunstorf.²

Liuthard von Paderborn verwaltete das Bischofsamt bis 887; er starb am 2. Mai.³ Auf ihn folgte Biso, noch während der Regierung Karls III., welcher im November abgesetzt wurde.⁴ Wir müssen annehmen, daß er gemäß dem vor zwei Jahren der Paderborner Kirche erteilten Privileg gewählt worden ist. Was Laehns⁵ für die Regierungszeit Ottos I. und seiner beiden nächsten Nachfolger nachweist, daß die Könige sich bei dem auf Grund eines Wahlprivilegs Gewählten regelmäßig auf eine glatte Anerkennung der Wahl beschränkten, dürfte auch schon für unsere Zeit gelten. Dazu kommt, daß aller Wahrscheinlichkeit nach Biso im Bistum selbst seine Heimat hatte und Kleriker der Paderborner Kirche war.⁶ Er regierte bis 909; sein Nachfolger war Theoderich. Es wird anzunehmen sein, daß auch er auf Grund eben jenes Privilegs gewählt ist, und zwar um so mehr, als man die Privilegien in damaliger Zeit⁷ bei ihrer Seltenheit um so mehr respektiert haben wird.

Der Zeitpunkt des Todes Wolfhelms von Münster ist ganz unbekannt; ihm folgte Nithard. Auf Egibert von Osnabrück folgte Egilmar. Er begegnet uns urkundlich zuerst im J. 889. Arnulf hatte in diesem Jahre⁸ auf einer Versammlung von neun Bischöfen in dem Osnabrücker Zehntenstreit zu ungunsten Egilmars entschieden. Wohl zur Entschädigung gab er ihm zu Frankfurt am 13. Oktober 889 ein umfangreiches Privileg, die einzige echte Osnabrücker Urkunde aus karolingischer Zeit. Egilmar aber wandte sich ein Jahr darauf⁹ klageführend an den Papst

¹ Pelster l. c. 89.

² Wilmans l. c. Nr. 37 BM. 1489.

³ Tenckhoff, Die Paderborner Bischöfe. S. 23.

⁴ Dümmler l. c. II, 288.

⁵ Die Bischofswahlen in Deutschland von 936—1056 (Greifswalder Dissertation, Greifswald 1909). S. 20.

⁶ Tenckhoff, Die Paderborner Bischöfe. S. 23 f.

⁷ Von ostfränkischen Bistümern besaßen damals nur noch Halberstadt und Freising das Privileg.

⁸ Vor dem 11. September [Diekamp, Suppl. 312].

⁹ Nach Diekamp Suppl. 323 im J. 890 oder 891.

Stephan VI.¹ Egilmar gehörte vor seiner Erhebung zum Bischofe wohl dem Klerus der Osnabrücker Kirche an, da er im Gebiete derselben begütert war. Er schenkte dem Kloster Herzebrock seinen Hof Nunniemöller in der Bauerschaft Quenhorn an der Ems.²

Sehr oft wechselten in der Zeit der letzten Karolinger die Inhaber des Mindener Bischofsstuhles. Thiadrich I. fiel am 2. Februar 880 am Nordseestrände in der Schlacht gegen die Normannen.³ Es folgte ihm Wolfher oder Wulfar. Wenn dieser, wie Dümmler und Pelster vermuten,⁴ früher Kanzler Ludwigs III. (des Jüngeren) war, so ist er wohl gewiß von diesem zum Bischof erhoben. Auch wird die Absicht, in jenen wirren, kriegerischen Zeiten auf diesem vorgeschobenen Posten einen ergebenen Mann zu haben, wirksam gewesen sein. Wolfher ereilte dasselbe Schicksal wie seinen Vorgänger. Er fiel im J. 886 im Kampfe gegen die Slaven.⁵ Auch jetzt mag der Gedanke der Reichssicherung den Kaiser Karl III. bewogen haben, das Stift mit einem seiner Getreuen zu besetzen. Erhoben wurde Drogo. Derselbe scheint im Mindenschen reichbegütert gewesen zu sein, da er aus seinem Besitz dem Kloster Möllenbeck Schenkungen machte.⁶ Drogo starb 902; ihm folgte Adalbert I., und diesem, als er 905 starb, Bernhar.⁷ Über das Vorleben beider sind wir nicht näher unterrichtet.

Die Zeit Konrads I. und Heinrichs I.

Mit Konrad I. trennen sich endgültig die Geschieke des Ostreiches von denen der karolingischen Gesamtmonarchie. Das deutsche Reich geht seine selbständigen Wege. Doch hat die Regierung Konrads und auch des Sachsen Heinrich I. noch mehr

¹ Diekamp, Suppl. 312. 317. 323. Wilmans l. c. S. 252 ff. Nr. 53. Osnabrücker Urkundenbuch I, Nr. 54 u. 60. Erhard, Codex Diplomaticus Historiae Westphaliae, Nr. 39 u. 41.

² Osnabr. Urkb. I, Nachträge, Nr. 50a. Pelster l. c. 78.

³ Dümmler l. c. III, 639, A. 1. Hauck l. c. II, 708.

⁴ Dümmler l. c. III, 640, A. 2. Pelster l. c. 89.

⁵ Dümmler l. c. III, 639, A. 1. Pelster l. c. 89.

⁶ Pelster l. c. 89.

⁷ Pelster l. c. 89 f.

den Charakter einer Übergangszeit. Auch die kirchenpolitischen Verhältnisse sind unter ihnen und noch bis weit in die Zeit Ottos I. hinein im wesentlichen dieselben, wie unter den letzten Karolingern. Der König bleibt der in letzter Linie ausschlaggebende Faktor bei den Bischofswahlen, wenn auch noch weiterhin Wahlen stattfinden, selbst dort, wo kein Wahlprivileg vorliegt, und weitere Wahlprivilegien erteilt werden. Daß Konrad I. den königlichen Einfluß auf die Bischofswahlen wahrte, ersieht man daraus, daß er selbst in Sachsen, welches damals unter seinem Herzoge Heinrich eine sehr selbständige Stellung einnahm, denselben zur Geltung zu bringen suchte, indem er den von Klerus und Volk zum Erzbischof der Hamburg-Bremer Kirche erwählten Leidrad verwarf und Unni zum Erzbischof ernannte.¹ Auch Heinrich I. hielt an der Anschauung fest, daß er das Recht habe, die Bischöfe zu ernennen. Er machte von demselben bei verschiedenen Gelegenheiten Gebrauch; nur in Bayern war es ausdrücklich dem Herzoge zugestanden. Er war wohl darauf bedacht, ergebene Männer in die wichtigeren Stellen zu bringen.²

Theoderich von Paderborn starb am 8. Dezember 917.³ Ihm folgte Unwan, der am 25. Januar 918 geweiht wurde.⁴ Gemäß dem Wahlprivileg vom J. 885 wird er gewählt worden sein. Welches Gewicht man in Paderborn auf dieses Privileg legte, ersehen wir daraus, daß Unwan sich beim Könige Heinrich vor den übrigen Privilegien um Bestätigung der freien Wahl bemühte. Heinrich I. erfüllte den Wunsch des Bischofs, der überhaupt zu ihm in engen Beziehungen stand,⁵ indem er am 9. Mai 935 zu Erwitte das freie Wahlrecht und außerdem die Immunität und den Königsschutz bestätigte.⁶ Unwan starb noch in demselben

¹ Adami Gesta Hammaburgensis ecclesiae pontificum in MGSS. VII, 303. Hauck l. c. III. (2. A. 1896). S. 13. Hinschius l. c. II, 533, A. 3.

² Waitz, G., Jahrbücher des deutschen Reiches unter König Heinrich I. (3. A. 1885). S. 108. Hauck l. c. III, 19 f. Gerdes, H., Die Bischofswahlen in Deutschland unter Otto d. Gr. in den Jahren 953—973 (1878). S. 6.

³ Tenckhoff, Die Paderborner Bischöfe. S. 28. Er ist bis Rethar der einzige Bischof, dessen Todesjahr sicher bekannt ist.

⁴ Tenckhoff l. c. 28.

⁵ Tenckhoff l. c. 29.

⁶ Wilmans-Philippi, Kaiserurkunden der Provinz Westfalen, Bd. II, Nr. 63. CDHW. I, 49.

Jahre, am 20. Juli.¹ Sein Nachfolger Dudo wird noch im J. 935 dem soeben erneuerten Privileg gemäß durch Wahl erhoben sein.

Nithard von Münster starb um 922; ihm folgte Rumald.² Über die persönlichen Verhältnisse beider ist uns nichts bekannt. Auf Egilmar von Osnabrück, dessen Todesjahr unbestimmt ist,³ folgte Doddo I. Da dieser erst im J. 949 starb,⁴ so umfaßte die Regierungszeit beider einen sehr langen Zeitraum. Bernhar von Minden starb im J. 913.⁵ Es folgte Liuthar. Aus dem Umstande, daß er vor seiner Erhebung Abt von Lorsch war, ist wohl zu schließen, daß er von Konrad I. erhoben wurde, zumal da Lorsch im Herzogtum desselben belegen war. Auch als Bischof behielt Liuthar die Abtei bei.⁶

Als Liuthar im J. 927 starb,⁷ folgte ihm sein Verwandter Evergis. In Lorsch erzogen, war auch er dort Abt geworden. Das läßt darauf schließen, daß er durch Heinrich I. befördert worden ist. Auch er behielt als Bischof die Abtei.⁸

Die Zeit Ottos I.

Die erste Hälfte der Regierung Ottos I. weist in kirchenpolitischer Beziehung kaum eine Änderung gegenüber der Regierung seiner Vorgänger auf. [Allerdings brachte er, entsprechend seiner ganzen Persönlichkeit, auch inbetreff der Bischofswahlen die Herrschergewalt zu stärkerer Geltung. Auf die verschiedenste

¹ Tenckhoff, l. c. 30.

² Pelster l. c. 66.

³ Nach den Osnabr. Ann. ist er 918 gestorben (vgl. Osnabr. Urkb. I, 79, S. 64).

⁴ Pelster l. c. 78.

⁵ Pelster l. c. 90. Nach Mooyer l. c. am 6. September 914.

⁶ Chronicon Laureshamense ad a. 895 in MGSS. XXI, 380 f. Pelster l. c. 90.

⁷ Pelster l. c. 90.

⁸ Pelster l. c. 90. Chron. Lauresh. ad a. 931 l. c. 388: Iste (Otto I.) Ebergisum, in Laureshamensi monasterio a puero educatum et post Liutherum, nepotem suum, Mindonensi ecclesiae subrogatum, eiusdem etiam abbatiae honore 17 annis sublimavit, ipsique loco privilegia libertatis quater innovavit. Otto bezeichnet MGDD. Ottonis I. Nr. 34 Evergis als noster fidelis compater.

2
Weise machte er seinen königlichen Einfluß geltend,¹ bis zur einfachen Ernennung.² Doch hat er auch einige Wahlprivilegien erteilt, in der ersten Hälfte seiner Regierung im J. 937 an Hamburg³ und im J. 941 an Würzburg;⁴ der Halberstädter Kirche bestätigte er im J. 937 ihr Privileg.⁵

2
Otto I. war im Anfange seiner Regierung der hohen Geistlichkeit wenig geneigt, ebensowenig diese ihm. Doch allmählich gestaltete sich durch eigene Lebenserfahrungen und durch den Einfluß seiner nächsten Angehörigen seine Stellung zur Kirche freundlicher.⁶ Jedoch waren es politische Erwägungen, welche ihn veranlaßten, sein Verhältnis zur hohen Geistlichkeit auf eine ganz andere Grundlage zu stellen. Sein Versuch, die Herzöge wieder in die Stellung von abhängigen Reichsbeamten herabzudrücken, hatte sich als unmöglich erwiesen. Auch der weitere Versuch, die Herzogsgewalt durch Verleihung an seine nächsten Verwandten aufs engste mit dem Königtum zu verbinden, hatte ihm und dem Reiche die schwersten Verwicklungen bereitet. Nun faßte er den Plan, fortan das Reich mit Hilfe der hohen Geistlichkeit zu regieren. Sein neues System trat ins Leben mit der Erhebung seines Bruders Brun zum Erzbischof von Köln im J. 953;⁷ Otto sandte eigens den Bischof Gottfried von Speier nach Köln, um die Wahl Bruns zu sichern.⁸ Die Folge dieses Systemwechsels war, daß er die deutschen Bistümer mit wichtigen Rechten und reichem Gut begabte. Deshalb mußte ihm aber auch daran liegen, daß ergebene Männer die Bischofsstühle einnahmen. So begegnen wir denn für die zweite Hälfte seiner Regierung der Erscheinung, daß die meisten Bischöfe auf seine Einwirkung hin erhoben sind.⁹ Man mußte ihm nahe stehen, um

¹ Hauck l. c. III, 30 f. Köpke-Dümmeler, Kaiser Otto d. Gr., in Jahrbüchern der Deutschen Geschichte (1876), S. 528 f.

² Köpke-Dümmeler l. c. 125 u. 145.

³ MG. Diplomata Ottonis I. I, 11. S. 98 f.

⁴ MG. Dipl. Ott. I. I, 44. S. 129.

⁵ MG. Dipl. Ott. I. I, 7. S. 95. Köpke-Dümmeler l. c. 528 f. Hirschius l. c. II, 532, A. 2. Hauck l. c. III, 30.

⁶ Gerdes l. c. 6. ⁷ Gerdes l. c. 6.

⁸ Hauck l. c. III, 44.

⁹ Nach Gerdes l. c. 47 sind von den 42 Bischöfen, die in den Jahren 953—973 erhoben sind, 21 ganz sicher, 9 vermutlich auf Einwirkung des

Bischof werden zu können.¹⁾ Andererseits begegnen uns auch Fälle, daß ohne vorheriges Einvernehmen mit dem Hofe gewählt wurde. So wurden gewählt Gero in Köln, Hildewart in Halberstadt, Friedrich in Salzburg, Wibold und Ruotbert in Cambrai.²⁾ Auch die Verleihung von Wahlprivilegien unterblieb nicht ganz; doch ist uns aus dieser Zeit der Regierung Ottos nur ein solches Privileg bekannt, das für Minden ausgestellte vom J. 961.³⁾

Man hatte sich gewöhnt, diese Wahlprivilegien als etwas anzusehen, wodurch sich die Aussteller und ihre Nachfolger doch nicht verpflichtet gefühlt hätten, also als eine im Grunde für den Empfänger belanglose Gabe.⁴⁾ Dieser Ansicht ist Laehns entgegengetreten und beweist durch eingehende Untersuchung der einschlägigen Fälle,⁵⁾ daß wenigstens bis zu Heinrich II. in den Fällen, in welchen auf Grund eines königlichen Privilegs gewählt wurde, der Einfluß des königlichen Hofes, wenn er auch bestehen blieb, „an eine Stelle rückte, an der er unbedeutend war, nämlich erst nach der allgemeinen Wahl“. Es wurde nur die Nachricht von der vollzogenen Wahl an den königlichen Hof gesandt mit der Bitte um Bestätigung des Gewählten, und „der König beschränkte sich regelmäßig auf eine glatte Anerkennung der Wahl“.⁶⁾ Diese mit Tatsachen belegte Ansicht von Laehns ist auch aus inneren Gründen wahrscheinlich. Wie ist es zu erklären, daß die deutschen Bischöfe sich so eifrig um die Erteilung, bzw. um die Bestätigung des Privilegs der freien Bischofswahl bemüht haben, die Könige aber nur selten dasselbe verliehen haben, wenn sein Inhalt so gar belanglos gewesen wäre! Vielmehr müssen wir sagen, daß wenigstens die Verleiher und Empfänger das Privileg als sehr schätzenswert betrachtet haben.⁷⁾

Königs befördert. Von 9 erklärt er es für unwahrscheinlich, und nur 2 seien gegen den Willen des Königs gewählt.

¹⁾ Hauck l. c. III, 31.

²⁾ Hauck l. c. III, 29. Gerdes l. c. 29. 25. 15. 31.

³⁾ Siehe weiter unten.

⁴⁾ So Hinschius l. c. II, 532 f. Werminghoff l. c. 193. Hauck l. c. III, 29.

⁵⁾ Laehns l. c. 22 ff.

⁶⁾ Laehns l. c. 20. Eine solche Wahl wurde, wie Laehns an derselben Stelle bemerkt, als eigentliche Wahl angesehen.

⁷⁾ Auch Dümmler l. c. III, 538 bezeichnet das dem Bischof Waldo von Freising im J. 906 für seine Kirche erteilte Privileg der freien Bischofswahl als eine „schätzbare“ Verleihung.

Bischof Dudo von Paderborn starb am 26. Juli 959.¹ Es folgte ihm, wohl noch in demselben Jahre, der Korveier Mönch Folkmar. Der Umstand, daß Folkmar vor seiner Erhebung Mönch in Korvei war² und daß er in jungen Jahren zum Episkopat gelangt zu sein scheint,³ läßt darauf schließen, daß er von Otto ernannt worden ist.

Rumald von Münster starb um 941. Es folgte ihm Hildibold und diesem, der 969 starb, Duodo.⁴ Über das Vorleben beider wissen wir nichts. Doch ist die Annahme berechtigt, daß wenigstens Duodo einseitig von Otto erhoben worden ist.⁵

In Osnabrück folgte auf Doddo I., der 949 starb, Drogo.⁶ Er erhielt von Otto I. wegen seiner häufigen Dienste Privilegien für seine Kirche⁷ und begleitete diesen auf seinem zweiten Zuge nach Italien. Sein Name findet sich unter Ottos Privileg für die römische Kirche vom J. 962.⁸ Dieses enge Verhältnis Drogos zu Otto weist vielleicht darauf hin, daß er schon vor seiner Erhebung auf den Bischofsstuhl in näheren Beziehungen zum Könige stand und von ihm zum Bischof befördert worden ist. Drogo starb am 26. Okt. 967.⁹ Erst zu Anfang des folgenden Jahres erhielt er einen Nachfolger in Liudolf. Liudolf weilte damals als Kanzler am kaiserlichen Hofe in Italien. Zum letztenmale

¹ Tenckhoff, Die Paderborner Bischöfe, 33.

² Annales Corbeienses ad a. 983 in MGSS. III, 5. Virnich, Therese, Corvey, Studien zur Geschichte der Stände im Mittelalter (Bonner Diss. 1908), S. 62.

³ Gerdes I. c. 16 f.

⁴ Pelster I. c. 66.

⁵ Ob das Bistum Münster jemals ein Wahlprivileg gehabt hat, muß zweifelhaft bleiben, weil, wie Wilmans [I. c. I, S. 235] bemerkt, „die Dokumente der ersten drei Jahrhunderte seiner Existenz wahrscheinlich im J. 1121 ihren Untergang fanden, als der spätere Kaiser Lothar die eigentliche urbs von Münster [die Domimmunität] einnahm und hierbei der Dom nebst dem größten Teile der Stadt in Flammen aufging“. Deshalb muß auch wohl die Meinung von Laehns, daß uns anscheinend alle Wahlprivilegien mit Ausnahme der für Köln und Prag erhalten seien [I. c. 18], eine Einschränkung erfahren.

⁶ Pelster I. I. 78.

⁷ Philippi, Osnabrücker Urkundenbuch, I Nr. 95 und 102. MGDD. Ottonis I. I', 150. S. 230 und I, II 302. S. 417.

⁸ MG. Constitutiones et Acta publica imperatorum et regum I, 26.

⁹ Gerdes I. c. 24.

zeichnete er eine Urkunde am 15. Oktober 967.¹ Am 16. Februar 968² zeichnete bereits der italienische Kanzler eine Urkunde für ein deutsches Kloster.³ Liudolf besaß viele Erbgüter im Osnabrücker Sprengel⁴ und war ein Blutsverwandter des Kaisers Otto I.⁵ Er kam frühzeitig an den königlichen Hof; bereits 948 war er Kaplan Ottos.⁶ Seit 952 finden wir ihn als Notar.⁷ 953 wurde er an Bruns Stelle Kanzler.⁸ Wimpeling will wissen, daß Bischof Erchenbald von Straßburg in Verbindung mit dem Erzbischof Folkmar von Köln ihn in Xanten zum Bischof geweiht habe.⁹ Die Herkunft und die Stellung Liudolfs vor seiner Erhebung lassen keinen Zweifel darüber, daß er einseitig vom Kaiser befördert worden ist.¹⁰ Überhaupt bilden von jetzt an hohe

¹ Stumpf, K. F., Die Reichskanzler vornehmlich des 10. 11. und 12. Jahrhunderts, Bd. II Nr. 560 und S. 48.

² Stumpf l. c. II, Nr. 444 und S. 8.

³ Gerdes l. c. 24 f.

⁴ Pelster l. c. 78.

⁵ Wilmans [l. c. S. 412] ist geneigt, in ihm einen Sohn des Billungers Wichmann I. zu sehen, und glaubt, daß seine Mutter eine Schwester der Königin Mathilde, Namens Frederuna, gewesen sei. Vgl. Uhlirz, K., Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Otto II. und Otto III. I. Bd. Otto II. (1902). S. 118. Köpke-Dümmler, l. c. 544, bezeichnet es als sehr fraglich, ob er ein Bruder Wichmanns II. gewesen sei. Otto II. nennt ihn in einer Urkunde vom 25. April 975 seinen consanguineus (MGDD. Ottonis II. 100, Osnabr. Urkb. I, 109. Vgl. auch MGDD. Ottonis I. 421. Osnabr. Urkb. 107) und in einer Urkunde vom 22. September 980 seinen amicus (MGDD. Ottonis II. 228. Osnabr. Urkb. 113.

⁶ Bresslau, H., Handbuch der Urkundenlehre,² Bd. I. Leipzig 1912, S. 439 und 448 hält es wenigstens für wahrscheinlich, daß jener Kaplan Liudolf, der 948 im Auftrage Ottos I. der Synode von Trier beiwohnte, identisch ist mit dem Osnabrücker Bischof.

⁷ Bresslau, Urkundenlehre l. c. 439, 440 und 448.

⁸ Pelster l. c. 78. Bresslau, Urkundenlehre l. c. 439. Köpke-Dümmler l. c. 529, A. 4. und 544. Uhlirz l. c. 118.

⁹ Köpke-Dümmler l. c. 438, A. 2. Iacobi Wimpelingi Catalogus episcoporum Argentinensium, S. 33 f.: Cum Voltmaro sanctae Coloniensis ecclesiae archiepiscopo (Erchenbaldus consecravit) Lyndolfum Osinburgensem apud Xantum.

¹⁰ Ein Privileg auf freie Bischofswahl ist der Osnabrücker Kirche niemals zuteil geworden. Überhaupt wurde sie in den ersten Jahrhunderten ihres Bestehens vom Reiche stiefmütterlich behandelt. Durch den langen Zehntstreit mit Korvei, in dem die königliche Gewalt eine Osnabrück abgünstige Haltung beobachtete (s. oben S. 16), erlitt das Bistum

2 Geburt und die Zugehörigkeit zur Kapelle und Kanzlei des Königs die beste Empfehlung zur Erlangung des Bischofsstabes. Im besonderen wird die königliche Kanzlei die hohe Schule für das Bischofsamt.

Auf Evergis, der 950 starb, folgte in der Leitung des Mindener Bistums Helmward.¹ Über sein Vorleben erfahren wir nichts. Helmward starb 958 und hatte Landwart zum Nachfolger.² Bald zeigte es sich, daß er bei Otto I. in hoher Gunst stand. Das läßt vermuten, daß er aus vornehmer Familie stammte und vom Könige selbst ernannt wurde. Am 7. Juni 961 bestätigte Otto auf seine Bitten die Privilegien der Mindener Kirche und erteilte ihr das erste Privileg der freien Bischofswahl: „Fratribus autem“, heißt es in demselben, „eiusdem loci praefati dedimus licentiam, eligendi pastorem inter se qualemcumque voluerint, ita tamen, si talis inter eos inveniatur, qui vita et moribus probatus habeatur.“³ Landwart begleitete den König auf seinem zweiten Zuge nach Italien und nahm an den folgenden wichtigen Ereignissen hervorragenden Anteil. Auch er hat als Zeuge das berühmte Privilegium Ottonianum unterschrieben.⁴ Landwart

an Umfang und Einkünften schwere Einbuße. Dazu kam, daß es weit seltener als die übrigen sächsischen, bzw. westfälischen Bistümer von deutschen Königen mit Schenkungen bedacht wurde. Auch seine Bischöfe brachten ihm aus eigenem Besitz nur wenig Gewinn. So blieb das Osnabrücker Bistum an Macht und Reichtum auffällig hinter den benachbarten Bistümern zurück (Spangenberg, H., Beiträge zur älteren Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte des Fürstentums Osnabrück, in Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Landeskunde von Osnabrück, Bd. 25 (1900), S. 9 f.).

¹ Pelster l. c. 90.

² Pelster l. c. 90.

³ Wilmans-Philippi l. c. II, Nr. 84. MGDD. Ottonis I. I⁴, 227. S. 311. Doch ist es nicht berechtigt, mit Hauck l. c. III, 29, A. 2 aus dem „fratibus eiusdem loci“ zu schließen, daß sich gerade in dieser Zeit „der Beginn der Entwicklung zeige, welche im Verlaufe zur Beschränkung des Wahlrechts auf die Kapitel und die Großen des Stifts führte.“ Denn auch schon in den beiden Paderborner Privilegien von 885 und 935 wurde den „fratres praedictae ecclesiae (clerus Paderbrunnensis ecclesiae)“, bzw. den „fratres in loco, qui vocatur Paderbrunno, Deo famulantes“ das Wahlrecht verliehen.

⁴ MG. Constitutiones I, S. 26. Siehe weitere Landwart betreffende Notizen bei Erhard, Regesta Historiae Westfaliae Nr. 586. 588. 591 592. 593. Pelster l. c. 90. Er bemerkt, daß Landwart vielleicht aus der königlichen Kapelle hervorgegangen sei.

starb im J. 969; es folgte ihm Milo.¹ Wenngleich er der Mindener Kirche nicht angehörte, sondern vor seiner Erhebung Domherr in Köln war,² so wird er doch auf Grund des eben erst erteilten Wahlprivilegs gewählt worden sein.

Die Zeit Ottos II. und Ottos III.

Wenn auch die Nachfolger Ottos I., sein Sohn Otto II. und sein Enkel Otto III., hinsichtlich der Bischofswahlen an dem prinzipiellen Standpunkte ihrer Vorgänger festhielten, so gestaltete sich bei ihrer schwächeren Regierung doch die Praxis anders. „Wir sehen,“ bemerkt Laehns,³ „unter den Regierungen der weniger mächtigen Kaiser Otto II. und Otto III. bei sehr vielen Wahlen die Gemeinde das Vorschlagsrecht ausüben“ d. h. den Bischof wählen. Andererseits erteilten, bzw. bestätigten sie viele Wahlprivilegien. Nur die sächsischen, bzw. westfälischen seien genannt. Otto II. verlieh am 19. November 979 dem neugegründeten Erzbistum Magdeburg das Recht der freien Bischofswahl.⁴ Derselbe König bestätigte am 7. Juni 973,⁵ Otto III. am 18. September 992⁶ der Halberstädter Kirche das Wahlrecht. Otto II. bestätigte am 21. Juli 973 dem Bistum Minden⁷ das Wahlprivileg seines Vaters, am 18. Januar 974 der Paderborner Kirche ihr Wahlrecht.⁸ Derselben Paderborner Kirche bestätigte Otto III. am 1. Januar 1001 das Wahlrecht.⁹ Doch finden sich auch Beispiele der Ernennung durch die beiden Herrscher.¹⁰

Folkmar von Paderborn starb am 17. Februar 983.¹¹ Es folgte ihm Rethar. Da Otto II. der Paderborner Kirche das

¹ Pelster l. c. 90.

² Pelster l. c. 90.

³ l. c. 47. Beispiele s. Laehns 22—23.

⁴ MGDD. Ottonis II. II,¹¹ Nr. 207. S. 235.

⁵ MGDD. Ottonis II. III, 34. S. 43.

⁶ MGDD. Ottonis III. II,¹¹ 104. S. 515.

⁷ MGDD. Ottonis II. II,¹ 48. S. 57. Wilmans-Philippi II, Nr. 92.

⁸ Die Urkunde ist verloren, wird aber erwähnt in der Vita Meinw. l. c. 109. R. H. W. 624. Diekamp, Suppl. 491.

⁹ MGDD. Ottonis III. II,¹¹ 387. S. 816. Wilmans-Philippi II, 121. Vita Meinw. l. c. 109 f.

¹⁰ Laehns l. c. 37.

¹¹ Tenckhoff l. c. 34.

Wahlprivileg bestätigt hatte, zudem Rethar noch zu Lebzeiten Ottos Bischof wurde, so dürfen wir schließen, daß er durch Wahl erhoben worden ist. Er wurde zu Speier vom Bischofe Erchenbald von Straßburg unter Assistenz des Erzbischofs Willigis von Mainz geweiht¹. Mit seinem Metropolit stand er während seiner Regierungszeit in engen Beziehungen, und wie Willigis nach dem frühen Tode Ottos II. die Hauptstütze der vormundschaftlichen Regierung Theophanos und Adelheids war, so war auch er dem Kaiserhause treu ergeben.² Wegen seiner treuen Dienste empfing er von Otto III. bedeutsame Schenkungen und Vorrechte.³ In dem sehr umfassenden Privileg vom 1. Januar 1001 bestätigte er der Paderborner Kirche unter anderm das Recht der freien Bischofswahl.⁴

Der Bischof Duodo von Münster starb im J. 993;⁵ ihm folgte Suitger. Ausdrücklich wird berichtet, daß er durch Otto III. erhoben sei.⁶ Sproß eines adligen sächsischen Geschlechtes, hatte er seine Vorbildung in Halberstadt und Magdeburg empfangen und war zur Zeit seiner Erhebung Stiftsherr in Halberstadt.⁷

Auf Liudolf von Osnabrück, welcher im J. 978 starb,⁸ folgte Doddo II. Über sein Vorleben und die Art seiner Erhebung haben wir keine Kunde. Ihm folgte im J. 996 Gunther. Dieser war vor seiner Erhebung Kämmerer des Erzbischofs Giselher von Magdeburg. Bischof Thietmar von Merseburg nennt ihn „confrater meus“. Er war mit dem Kaiser befreundet und hatte ihm oft treue Dienste geleistet. Auf die Kunde vom Tode Bischof Dodos von Osnabrück († 12. April 996) machte er sich nach

¹ Wimpelingi Catal. episc. Argent. 34: „Cum Willigiso archiepiscopo Maguntino (Erchenbaldus consecravit) Rutharium Padarbrunnensem episcopum apud Spiram.“ Diekamp, Suppl. 517.

² Die Vita Meinwerci l. c. 109 rühmt seine Gelehrsamkeit, seine Sitten und seine Tatkraft. Tenckhoff l. c. 35. Uhlirz, Otto II., 201.

³ Vita Meinw. l. c. 109. Tenckhoff l. c. 35 ff.

⁴ Siehe oben S. 25.

⁵ Pelster l. c. 66.

⁶ Thietmari chronicon VIII, 12 in MGSS. III, 868: Hic (Suithgerus) . . . a tercio Ottone civitati. predictae (Mirmingerdensi aeccliesiae) prepositus est.

⁷ Thietmari chronicon VIII, 12 in MGSS. III, 868. Annales Quedlinburgenses ad a. 993 in MGSS. III, 69. Pelster l. c. 66.

⁸ Pelster l. c. 78.

Italien auf, um sich beim Kaiser um den vakanten Bischofssitz zu bewerben. Er erhielt denselben auch.¹ Man muß schließen, daß er aus vornehmem Geschlechte stammte. Gunther starb am 24. Nov. 999² und hatte Othilulf zum Nachfolger. Über das Vorleben Othilulfs sind wir nicht unterrichtet.

Bischof Milo von Minden erlangte von Otto II. am 21. Juli 973 die Bestätigung des Wahlprivilegs Ottos I.,³ und als Milo 996 starb,⁴ wird sein Nachfolger Ramward auf Grund desselben gewählt worden sein.

Die Zeit Heinrichs II., Konrads II. und Heinrichs III.

Die Wendung zum Höhepunkt in der bisher geschilderten Art der Besetzung der Bischofsstühle in Deutschland bezeichnet die Regierung Heinrichs II. Heinrich zog das von allen seinen Vorgängern seit den Zeiten der Karolinger in Anspruch genommene und geübte Recht bei der Besetzung der Bistümer aufs schärfste an. Mittlerweile hatte die Theorie des Eigenkirchenrechts, welche sich ursprünglich nur auf die niederen Kirchen bezog, eine immer größere Ausdehnung gewonnen und wurde mit der Zeit auch auf die höheren Kirchen, die Bistümer und Abteien, angewandt. In entsprechender Anwendung der Eigenkirchen-theorie auf die höheren Kirchen behauptete man, dieselben seien, da der Grundstock ihres Besitzes aus Reichsgut stamme, Eigentum des Reiches, und so habe der König ihnen gegenüber dieselben Rechte, wie der Grundherr gegenüber den Eigenkirchen, also namentlich das Recht der Besetzung derselben. Wenn schon früher, so nahm man doch jetzt mit besonderer Betonung für die

¹ Thietmari Chron. IV, 46 in MGSS. III, 787: Mortuo Dodone Asan-brunensis aecclesiae episcopo . . . Italiam venit. Cumque ibidem clementer susciperetur et in omnibus exaudiretur . . . Crastino autem caesar . . . fidele promissum complevit. Pelster l. c. 78 f.

² Thietmar l. c. 787 sagt, daß Gunther als Bischof fast vier Jahre gelebt habe. Er kann also nicht schon 996, wie Pelster l. c. 79 annimmt, gestorben sein.

³ Siehe oben S. 25.

⁴ Pelster l. c. 90.

königliche Gewalt das Recht in Anspruch, nicht nur mit dem weltlichen Gut der Kirche zu belehnen, sondern auch das bischöfliche Amt selbst zu verleihen; man betrachtete das Königtum als die Quelle der Verleihung des letzteren.¹

So hielt Heinrich II. durchaus daran fest, daß das bischöfliche Amt ein vom Könige zu verleihendes Amt sei. Es war unter ihm wirklich so, wie Rupert von Deutz sagt: die Bistümer wurden nicht durch Wahl, sondern durch Verleihung des Königs vergeben.² Während der zweiundzwanzig Jahre seiner Regierung war öfter als fünfzigmal ein Bischof zu ernennen. Aber es ist nur ein einziger Fall bekannt, daß ein vom Könige nicht ernannter Bischof dem von ihm ernannten gegenüber sich behauptete. Es handelt sich um die Besetzung des durch den Tod Adalberos II. am 14. Dezember 1005 vakant gewordenen Metzger Bistums.³ Sonst setzte Heinrich seinen Willen selbst gegen die Wahlberechtigten durch, wie die Vorgänge in Magdeburg im J. 1004 und 1012, in Trier 1008, in Hamburg 1013 und in Halberstadt 1023 beweisen.⁴ Gewitzigt durch diese Vorgänge fügten sich die Wahlberechtigten in den meisten Fällen ohne Widerrede dem Willen des Königs; sie wußten eben, daß die Opposition nichts nütze. In einer ganzen Reihe von Fällen ist die königliche Ernennung ausdrücklich überliefert.⁵ Dazu kommen die zahlreichen Fälle, in denen ein Glied der königlichen Kapelle oder der Kanzlei das Bistum erhielt.⁶ Laehns sagt geradezu: „Heinrich II. erkannte keine am Orte der Sedisvakanz vollzogene Wahl an, sondern verwandelte alle diese Wahlen in Wahlen am Hofe. Er kümmerte sich also nicht um die bereits vollzogene Wahl, sondern

¹ Vgl. Stutz, U., Die Eigenkirche als Element des mittelalterlichen germanischen Kirchenrechts, Berlin 1895, namentlich S. 32–37. Scharnagl, A., Der Begriff der Investitur in den Quellen und der Literatur des Investiturstreites (Kirchenrechtliche Abhandlungen, hrsg. von U. Stutz, Heft 56, 1908). Hinschius l. c. II, 530.

² Ruperti chronicon s. Laurentii Leodiensis c. 15 in MGSS. VIII, 267: adhuc enim non electione, sed dono regis episcopus fiebat. Hauck l. c. III, 402.

³ Hauck l. c. III, 402.

⁴ Hauck l. c. III, 398–401.

⁵ Hauck l. c. III, 401 f.

⁶ Hauck l. c. III, 404.

setzte seinen Kandidaten ein, den die Gemeinde oder die Abgesandten, zum Teil ungerne und wider ihren Willen, anerkennen mußten. Zuweilen sorgte er auch dafür, daß unter seinem Vorsitz von den Abgesandten am Hofe der in der Bischofsstadt Gewählte noch einmal gewählt wurde.“¹

Aber standen denn einem solchen rücksichtslosen Verfahren nicht die Wahlprivilegien entgegen? Und gerade damals zeigte sich das Bestreben, den Wahlprivilegien der Bistümer mehr realen Gehalt zu geben, als sie tatsächlich hatten.² Doch ging dies Bestreben zu jener Zeit noch nicht von reformerisch-kirchlichen Gesichtspunkten aus, sondern von der Absicht der verschiedenen Wahlfaktoren, sich selbst einen größeren Einfluß auf die Wahlen zu sichern.³ Dem nüchtern-praktisch veranlagten Könige entging es nicht, daß die Wahlprivilegien, welche viele und gerade die bedeutenderen Stifter besaßen, immerhin seiner Praxis entgegenstanden; sie konnten so, wie sie lauteten, dagegen verwandt werden, daß der König das entscheidende Wort sprach.⁴ Er hat deshalb bei der Erneuerung einigemale einen Satz einfügen lassen, der die Mitwirkung des Königs ausdrücklich wahrte. So geschah es bei der Erneuerung des Wahlprivilegs der Mindener Kirche am 12. März 1009. Heinrich bestätigte das Wahlrecht mit den Worten: „Concessimus quoque eisdem fratribus licentiam eligendi inter se pastorem dignum et idoneum“, fügte aber hinzu: „salvo tamen regis sive imperatoris consensu“.⁵ Durch den Zusatz sprach Heinrich aus, daß ihm auch die auf Grund eines Privilegs geschehene Wahl nur als Vorschlag gelte, den der König annehmen oder auch verwerfen könne (Bonin l. c. 20). Bei der Erneuerung der Privilegien der Paderborner Kirche ließ er das Wahlrecht einfach weg. Der Bischof Rethar von Paderborn wandte sich alsbald nach der Thronbesteigung Heinrichs an ihn mit der Bitte um Bestätigung des Privilegs seines Vorgängers vom 1. Januar 1001. Nachdem der König am 15. September

¹ Laehns l. c. 31.

² Hauck l. c. III, 398.

³ Hauck l. c. III, 434.

⁴ Hauck l. c. III, 405 f.

⁵ MGDD. Heinrici II. III, I 189. S. 223. Wilmans-Philippi II, Nr. 133. Diekamp, Suppl. 612.

1002 eine vorläufige diesbezügliche Urkunde ausgestellt hatte,¹ bestätigte er am 2. April 1003 in wörtlicher Wiederholung das Privileg Ottos III., jedoch nicht das Recht der Bischofswahl.² Wohl weil der König das Wahlrecht versagt hatte, wandte sich Rethar an Papst Johannes XVIII. um Bestätigung der Privilegien seiner Kirche. Dieser entsprach seiner Bitte und bestätigte im Dezember 1005 unter anderm das Recht der Bischofswahl mit den Worten: „Decernimus . . . , ut nulla ordinatio ibi episcopalis existat, id est nullus consecretur episcopus in predicta ecclesia, nisi electione filiorum eiusdem ecclesie approbatus.“³ Um so begreiflicher ist es, daß Heinrich selbst kein neues Wahlprivileg erteilte; auch seine eigene Stiftung Bamberg erhielt es nicht.⁴

Konrad II., der erste Salier, wandelte hinsichtlich der Besetzung der Bischofsstühle in den Bahnen seines Vorgängers. Ja, „er hat es verstanden“, sagt Bresslau,⁵ „unbedingt und in viel höherem Maße als sein Vorgänger oder sein Nachfolger Herr der Hierarchie zu bleiben.“ Der Kaiser ernannte die Bischöfe. Wie unter Heinrich galt ausnahmslos der Grundsatz, daß das Bistum nicht durch Wahl, sondern durch die Gabe des Königs vergeben werde. In seine Regierung fallen sechsunddreißig Neubesetzungen deutscher Bistümer. In siebzehn Fällen wird, wie Hauck bemerkt, über das Verfahren nichts erwähnt; bei zweien steht die Simonie fest, bei vieren wird die königliche Ernennung erwähnt; dazu kommen der durch die Gunst der Kaiserin Gisla ernannte Liebizo von Hamburg und zwei Verwandte des Königs, endlich acht Glieder der Kanzlei. Dagegen steht nur von zwei Bischöfen fest, daß sie frei gewählt wurden.⁶

¹ Wilmans-Philippi II, 125. Diekamp Suppl. 586. CDHW. I, 78. Vita Meinw. l. c. 111.

² Wilmans-Philippi II, 126. Diekamp Suppl. 595. CDHW. I, 79.

³ Gedruckt Diekamp Suppl. 607. CDHW. I, 81. Erwähnt in der Vita Meinwerci l. c. 109. Mit Recht macht Hauck l. c. III, 406, A. 3 darauf aufmerksam, wie vorsichtig die Worte gewählt waren; sie gaben für die Mitwirkung des Königs Raum.

⁴ Hauck l. c. III, 406.

⁵ Bresslau, H., Jahrbücher des deutschen Reiches unter Konrad II. Bd. II (1884). S. 421.

⁶ Hauck l. c. III, 546, A. 7.

Was die Persönlichkeit der Erwählten betrifft, so fehlte es Konrad, bemerkt Bresslau,¹ entweder an dem nötigen Interesse für die Besetzung der Bistümer oder an dem richtigen Blick und Geschick, mit dem sein Vorgänger es verstanden hatte, Erzbistümer und Bistümer des Reiches durch die besten und geeignetsten Männer zu besetzen. Weltliche Gesichtspunkte müssen, bemerkt Bresslau an einer andern Stelle,² Konrad bei der Ernennung der Bischöfe bestimmt haben. Es ist kein festes Regierungsprinzip, sondern es sind wechselnde Rücksichten des Augenblicks, die des Kaisers Entschließungen bestimmend beeinflussen haben. Wenn mehrfach gerade die politisch hervorragendsten Bischöfe aus Heinrichs II. Zeit, bemerkt Bresslau weiter, sehr wenig bedeutende Nachfolger erhalten, so kann man vermuten, daß dabei der Wunsch, den Einfluß der Bischöfe auf die Reichsregierung zu beschränken, mitgewirkt hat. Gewiß ist, daß, ganz im allgemeinen Durchschnitt betrachtet, der deutsche Episkopat unter Konrad II. nicht auf der Höhe geistiger und politischer Bedeutung blieb, auf der er unter Heinrich II. gestanden hatte. Selbst der Simonie machte sich Konrad, wie oben schon bemerkt,³ schuldig. Und jene beiden Fälle blieben nicht die einzigen.⁴

Wohl bestätigten Konrad und sein Sohn Heinrich III. Wahlprivilegien, so ersterer der Mindener Kirche am 20. April 1031,⁵ letzterer derselben Kirche am 22. Juni 1039⁶ und am 20. Juli 1048;⁷ doch einmal fügten auch sie in wörtlicher Wiederholung der Verleihung Heinrichs II. das „salvo tamen regis sive imperatoris consensu“ hinzu, und sodann ist kein Fall bekannt, daß sie auf Grund von Wahlprivilegien haben wählen lassen.⁸

Überhaupt war im Umfange des Gebrauches der königlichen Gewalt in kirchlichen Dingen kaum ein Unterschied zwischen der Regierung Heinrichs III. und seines Vaters. Nach wie vor

¹ Konrad II. Bd. II, 12.

² Konrad II. Bd. II, 417 f.

³ Siehe oben S. 30.

⁴ Hauck l. c. III, 546.

⁵ MGDD. Konradi II. IV, 165. S. 217. Wilmans-Philippi II, 177.

⁶ Wilmans-Philippi II, 188.

⁷ Wilmans-Philippi II, 201.

⁸ Laehns l. c. 31. Ib. 20.

wurden die Bischöfe ernannt,¹ und dabei fiel die Frage, ob ein Kandidat für den Dienst des Königs geeignet sei, sehr schwer ins Gewicht. Auch Heinrich entnahm die Bischöfe mit Vorliebe der königlichen Kapelle und Kanzlei.² Und doch wurde der Ruf nach Beobachtung der kanonischen Vorschriften immer dringender und allgemeiner. Auch Heinrich war in hohem Grade der reformfreundlichen kluniazensischen Richtung ergeben. Daß er dennoch in dem Punkte der Bischofswahlen die alten Ansprüche der Krone in ihrem ganzen Umfange zäh festhielt, zeigt, wie sehr die deutschen Könige in der Wahrung jener Ansprüche eine der Grundlagen ihrer seit Otto I. inaugurierten inneren Politik erblickten. Die Simonie aber hat Heinrich III. stets theoretisch und praktisch verworfen.³

Rethar von Paderborn starb am 6. März 1009.⁴ Weil Heinrich II. der Paderborner Kirche das Recht der Wahl versagt hatte, konnte diese nicht zu einer Neuwahl schreiten. So schlug man das Verfahren ein, welches damals das gewöhnliche war. Man schickte eine Gesandtschaft an den König nach Goslar, welche den Tod des Bischofs melden und ihn bitten sollte, in geeigneter Weise für einen Nachfolger zu sorgen. Dieser pflog Rat mit den anwesenden Bischöfen und Fürsten. Nach langer Beratung, bei der die verschiedensten Kandidaten in Betracht gezogen wurden, entschied er sich für seinen Kaplan Meinwerk und übertrug ihm sogleich unter Zustimmung aller Anwesenden durch Überreichung des Handschuhs das Paderborner Bistum. Sogleich am folgenden Sonntage, am 13. März, wurde Meinwerk in Goslar von seinem Metropoliten, dem Erzbischof Willigis von Mainz, zum Bischofe geweiht. Feierlich wurde er in Paderborn empfangen und inthronisiert.⁵ Meinwerk entstammte dem sehr

¹ Den Beweis siehe bei Hauck l. c. III, 577, A. 1.

² Hauck l. c. III, 577.

³ Hauck l. c. III, 565.

⁴ Tenckhoff, Die Paderborner Bischöfe. S. 47.

⁵ Vita Meinw. l. c. XI, 111 f.: Eo tempore rege consistente in Goslaria, ilico legatos suos ad eum direxit ecclesia (Patherbrunnensis), qui et obitum episcopi denunciarent, et clementiae eius solatium de successore idoneo suppliciter implorarent . . . Post haec ascitis episcopis et principibus, qui aderant, de successore tali loco et tempore idoneo consilium habuit; et diu scrutatis perspectisque plurimis, Meinwercum . . . idoneum

vornehmen sächsischen Geschlechte der Immedinger. Er war der Sohn des Grafen Imad und der Athela, einer Tochter des Grafen Wichmann, und war verwandt mit dem Sachsenherzog Bernhard.¹ Die Vita Meinwerchi² nennt ihn gar „regia stirpe genitus“. Die Familie der Immedinger war in Engern und Ostfalen, in Friesland und Geldern reich begütert.³ Meinwerk wurde früh zum geistlichen Stande bestimmt und in Halberstadt und Hildesheim erzogen. Als Angehöriger des Halberstädter Domklerus wurde er von Otto III. in die königliche Kapelle aufgenommen.⁴ Zu Heinrich II. hat er während seiner ganzen Regierung in den engsten Beziehungen gestanden. Es ist auffallend, daß Meinwerk, der so viele Privilegien und Schenkungen vom Kaiser erhielt, keine Bestätigung des alten Privilegs der Bischofswahl erlangte. Man sieht daraus, wie streng Heinrich an dem Ernennungsrechte der Bischöfe festhielt. Doch ist es auch möglich, daß Meinwerk, der selbst vom Kaiser ernannt und in seinem ganzen Denken ein Kirchenfürst der alten Schule war, sich nicht sehr um die Erneuerung des Wahlprivilegs bewarb. Von Konrad II., mit dem er gleichfalls sehr vertraut war, durfte er bei dessen ganzer Richtung noch weniger erwarten. Meinwerk starb am 5. Juni 1036.⁵ Ihm folgte Rotho oder Rudolf. Dieser stammte aus Italien und war zuerst Mönch in Stablo, dann Abt von Hersfeld.⁶ Lambert berichtet ausdrücklich, daß er vom Könige erhoben sei.⁷ Rotho, den Lambert von Hersfeld „als milden und

perhibuit. Ilico faventibus et congratulantibus omnibus Meinwercum advocavit, et . . . sumpta cirotheca: Accipe, ait, . . . episcopatum Patherbrunnensis ecclesiae“ . . . Sollempniter ergo consecratus, condigno honore Patherbrunno concursu et occursu omnis etatis et dignitatis deducitur et excipitur; et . . . episcopali sede inthronizatur.“

¹ Vita Meinw. l. c. XI, 108. Simon, J., Stand und Herkunft der Bischöfe der Mainzer Kirchenprovinz im Mittelalter, Weimar 1908. S. 83.

² l. c. XI, 108.

³ Schrader, F. X., Leben und Wirken des sel. Meinwerk, Paderborn 1895. S. 11.

⁴ Vita Meinw. l. c. XI, 108.

⁵ Vita Meinw. l. c. XI, 160.

⁶ Lambertus Hersfeldensis, De institutione Hersfeldensis monasterii in MGSS. V, 140.

⁷ l. c. 140: „Sed paulo post ab eodem Conrado in episcopum Paderburnensem instituitur.“

wohlwollenden Vater, als sehr wachsam und den Ersten im Dienste Gottes“ bezeichnet,¹ war, wie Bresslau bemerkt,² der erste ganz der neuen Richtung angehörige Geistliche, der auf sächsischem Boden zu einem hohen Kirchenamte emporstieg. Ihn erfüllten andere Grundsätze, als sie Meinwerk geleitet hatten. Doch stand auch er immer in gutem Einvernehmen zum Hofe.³ Als Rotho am 7. November 1051 starb,⁴ folgte ihm Meinwerks Neffe Imad. Er wurde am Weihnachtsfeste zu Goslar in Gegenwart Heinrichs III. vom Erzbischof Liutpold von Mainz zum Bischofe geweiht.⁵ Er war unter der Obhut seines Oheims in der Paderborner Domschule erzogen und war bei seiner Erhebung Kleriker der Paderborner Kirche. Doch werden wir in Rücksicht auf die Anschauungen Heinrichs III. hinsichtlich der Besetzung der Bistümer schließen, daß er von diesem befördert worden ist.

Der Bischof Suitger von Münster starb am 19. November 1011.⁶ Sein Nachfolger Dietrich I. war ein Vetter des Bischofs Thietmar von Merseburg, der Sohn der Tante desselben, die, wahrscheinlich Gerburg geheißen, dem Hause der Grafen von Stade entstammte.⁷ Wegen seiner Abstammung und wegen der Gepflogenheit Heinrichs II. müssen wir annehmen, daß er von diesem einseitig erhoben worden ist. Dietrich starb am 23. Jan. 1022.⁸ Ihm folgte Siegfried, der Sohn des Grafen Siegfried von Walbeck und der Kunigunde, der Tochter Heinrichs von Stade, der Bruder der Bischöfe Thietmar von Merseburg und Bruno von Verden.⁹ Er war Mönch von Korvei¹⁰ und zur Zeit seiner Erhebung Abt des St. Johann-Klosters in Magdeburg (des Klosters Bergen).¹¹ Aus denselben Gründen, wie bei seinem Vorgänger,

¹ l. c. 140.

² Konrad II. Bd. II, 168.

³ Steindorff, E., Jahrbücher des deutschen Reiches unter Heinrich III. Bd. II (Leipzig 1881). S. 149.

⁴ RHW. 1053.

⁵ Lamberti Hersfeldensis annales in MGSS. V, 155, aber irrig zu 1052.

⁶ Diekamp, Suppl. 625.

⁷ Thietmar l. c. III, 869. Diekamp, Suppl. 625. Pelster l. c. 66. Laehns l. c. 82.

⁸ Annales Hildesheimenses ad h. a. in MGSS. III, 95. Nach Hirsch-Bresslau, Jahrbücher des deutschen Reiches unter Heinrich II., Bd. III (1875), S. 228 am 22. oder 23. Januar.

⁹ Pelster l. c. 66 f. Laehns l. c. 82.

¹⁰ Virnich l. c. 61.

¹¹ Annales Hildesh. ad a. 1032 l. c. 95. Hirsch-Bresslau l. c. III, 228.

müssen wir annehmen, daß er von Heinrich II. erhoben worden ist. Als Siegfried am 27. November 1032 starb,¹ folgte ihm Hermann I. Da Hermann vor seiner Erhebung Dompropst in Köln² war, wenn er auch wahrscheinlich aus Sachsen stammte,³ und da weiterhin Konrad II., wie wir sahen, auf die Besetzung der Bischofsstühle den stärksten Einfluß ausübte, so ist anzunehmen, daß jener durch den König ernannt ist. In der Reichsgeschichte hat er ebensowenig eine Rolle gespielt wie sein Vorgänger. In seinem Stift hat er sich hauptsächlich durch den Neubau der Marienkirche zu Überwasser und die Gründung eines damit verbundenen Frauenklosters einen Namen gemacht.⁴ Hermann starb am 22. Juli 1042. An seine Stelle trat Rudpert oder Robert,⁵ Er war in der Nähe von Münster begütert, entstammte gewiß einer freien, wenn nicht edlen sächsischen Familie und war ohne Zweifel Kleriker der münsterischen Kirche.⁶ So wäre es an sich wohl möglich, daß er seine Erhebung der Wahl zu verdanken gehabt hätte, doch erscheint es in Rücksicht auf die Praxis Heinrichs III. wahrscheinlicher, daß er von diesem einseitig befördert worden ist.

Der Osnabrücker Stuhl wechselte in der Zeit Heinrichs II., Konrads II. und Heinrichs III. fünfmal den Inhaber. Doch sind wir über die Persönlichkeit der Bischöfe und die näheren Umstände ihrer Erhebung wenig unterrichtet. Bischof Othilulf von Osnabrück starb am 17. Februar 1003.⁷ An seine Stelle ernannte Heinrich II. Thietmar.⁸ Nach der Chronik Ertmanns wurde er „nach dem gemeinsamen Rate aller Hofleute“ vom Könige „eingesetzt“.⁹ Ostsächsischem Geschlechte entstammend, wurde

¹ RHW. 980.

² Annales Hildesh. ad a. 1032 l. c. 98.

³ Pelster l. c. 67.

⁴ Bresslau, Konrad II. Bd. II S. 11 f.

⁵ Steindorff, Heinrich III. Bd. I 165.

⁶ Pelster l. c. 67.

⁷ RHW. 721.

⁸ Thietmari chron. MGSS. III, 857 f.: Hic a rege Heinrico successit antecessori suo (Othilulfo). Hauck l. c. III, 401, A. 4.

⁹ Ertmanni chronica ed. H. Forst in Osnabrücker Geschichtsquellen, Bd. I (1891), S. 46: Rex communi consilio omnium aulicorum decernente prepositum suum Theitmarum utiliter eis prefecit. Laehns I, c. 41 u. 86.

er Glied der Magdeburger Domkirche und später Propst in Mainz und Aachen.¹ Thietmar starb am 18. Juli 1023. Das Bistum wurde noch in demselben Monat mit einem uns nicht weiter bekannten Meginher besetzt. Denn auf seine Bitte bestätigte Heinrich II. auf der Provinzialsynode zu Aachen am 27. Juli 1023 die Privilegien der Osnabrücker Kirche. Er war also auf der Synode anwesend. Hirsch-Bresslau vermutet, daß er dort von Heinrich ernannt worden sei.² Meginher regierte nur einige Jahre. Er starb wohl im Jahre 1027.³ Ihm folgte Gozmar. Von seiner Persönlichkeit wissen wir nichts. Als er am 10. Dezember 1036 starb, folgte ihm Alberich.⁴ Derselbe wird in den Hildesheimer Annalen⁵ als „regius postsequetaneus“ bezeichnet. Das Wort will wohl besagen, daß er kaiserlicher Kaplan und Mitglied der Kanzlei war.⁶ Er wurde vom Kaiser ernannt, und zwar wohl erst von Italien aus, wohin der Kaiser zu Ende des J. 1036 aufbrach.⁷ Vielleicht entstammte Alberich dem Hildesheimer Sprengel.⁸ Er lebte fast ausschließlich seinem Bistum. Seine Tätigkeit in Reichsangelegenheiten war gering, und auch die eigenen Interessen führten ihn wohl nur selten an den Hof.⁹ Alberich starb am 3. Dezember 1052. Ihm folgte Benno I. (auch Berengar genannt).¹⁰ Da er von seinen Besitzungen im Würzburger Stift der dortigen Domkirche Schenkungen machte, so liegt die Annahme nahe, daß er Glied der Würzburger Kirche war.¹¹ In diesem Falle ist es um so wahrscheinlicher, daß er von Heinrich III. ernannt worden ist.

Der Mindener Bischof Ramward starb am 8. Oktober 1002.¹²

¹ Thietmar l. c. 857. Pelster l. c. 79.

² Heinrich II. Bd. III, 282. Stumpf 1807. RHW. 924.

³ Pelster l. c. 79. RHW. 951.

⁴ Annal. Hildesh. ad a. 1036 MGSS. III, 101.

⁵ l. c. 101.

⁶ Hauck l. c. III, 546, A. 7. Bresslau, Konrad II., Bd. II, 418. Pelster l. c. 79.

⁷ Bresslau l. c. Bd. II, 223.

⁸ Pelster l. c. 79.

⁹ Steindorff, Heinrich III., Bd. II 220.

¹⁰ Steindorff l. c. 220 f.

¹¹ Pelster l. c. 79 zitiert Amrhein, I. S. 52. Ich fand das Buch auf der Königl. Bibliothek zu Berlin nicht.

¹² RHW. 719.

Sein Nachfolger Thiedrich II. entstammte einem vornehmen und begüterten Geschlechte. Seine Erziehung hatte er in Niederaltaich erhalten und war hier auch Mönch geworden.¹ Nun liegt der Gedanke nahe, daß Thiedrich auf Grund des Privilegs der Mindener Kirche gewählt worden sei, zumal da seine Erhebung in den ersten Anfang der Regierung Heinrichs II. fällt. Doch ist zu bedenken, daß Heinrich bereits im April 1003 der Paderborner Kirche die Erneuerung des Privilegs verweigerte,² und da Thiedrich Mönch des fernen Altaich war, so werden wir wohl mit mehr Grund annehmen, daß er vom Könige erhoben sei. Thiedrich erhielt von Heinrich II. am 12. März 1009 eine Bestätigung des Wahlrechts der Mindener Kirche, jedoch mit dem bedeutsamen Zusatze „salvo regis consensu“.³ Nach seinem am 19. Februar 1022 erfolgten Tode wurde der Mindener Dompropst Alberich zum Bischofe gewählt. Er starb jedoch vor der Weihe und Inthronisation, und nun wurde Sigibert von Heinrich II. zum Bischofe erhoben. Die Hildesheimer Annalen berichten:⁴ „Thiedricus Mindensis praesul 11. Kal. Mart. discessit. Post quem Alberichus, eiusdem loci praepositus, est electus, sed morte praeventus nec consecrationem accepit, nec in cathedram pervenit. Sigiberhdus vero episcopatum intravit.“ Die Worte „episcopatum intravit“ sind vom Annalisten offenbar mit Absicht im Gegensatze zu „est electus“ gewählt und zeigen an, daß Sigibert nicht durch Wahl, sondern durch Ernennung von seiten des Königs zum Bistum gelangt ist. Was die Erhebung Alberichs betrifft, so scheint mir der Umstand, daß sein Nachfolger Sigibert durch Heinrich ernannt wurde, darauf hinzuweisen, daß der König mit der Wahl des ersteren nicht einverstanden war. Vielleicht war dieser gar in freier Wahl erhoben.⁵ Wenn, wie Hirsch-Bresslau vermutet,⁶ Alberich noch während der Abwesenheit des Kaisers in Italien erhoben ist, so würde das allerdings ein

¹ Wolfheri vita Godehardi prior in MGSS. XI, 171. Wolfheri vita Godehardi posterior in MGSS. XI, 200.

² Siehe oben S. 30 f.

³ Siehe oben S. 29.

⁴ Annal. Hildesh. MGSS. III, 95.

⁵ Hirsch-Bresslau, Heinrich II. Bd. III, 228. Laehns l. c. 27.

⁶ l. c. 228.

neues Moment für die Annahme einer freien Wahl sein. Diekamp¹ vermutet, daß Sigibert vor seiner Erhebung Kaplan Heinrichs II. gewesen sei — ein neuer Grund für die Annahme seiner Erhebung durch den König. Sigibert entstammte einem edlen sächsischen Geschlechte.² Er machte aus seinem westfälischen Besitze der Mindener Kirche umfangreiche Güterschenkungen.³ Bresslau⁴ nennt ihn eine bedeutende Persönlichkeit, freilich weniger für die allgemeine Reichsgeschichte, als für die Geschichte seiner Diözese. Er ist der Gründer des Kollegiatstiftes S. Martin in Minden.⁵ Zum Hofe stand er in nahen Beziehungen.⁶ Auf seine Bitte bestätigte Konrad II. am 20. April 1031 das Wahlprivileg der Mindener Kirche.⁷ Als Sigibert am 10. Okt. 1036 starb,⁸ folgte ihm Brun.⁹ Er gehörte der höchsten fürstenmäßigen Aristokratie des Reiches an; er war ein Bruder des Pfalzgrafen Siegfried von Sachsen.¹⁰ Er war Domherr zu Magdeburg¹¹ und trat zugleich als Mitglied der Kapelle in den unmittelbaren Dienst des Kaisers. Er scheint namentlich zu Godehard von Hildesheim in sehr nahen Beziehungen gestanden zu haben.¹² Als Magdeburger Kanonikus und kaiserlicher Kaplan wird er ungeachtet der Bestätigung des Mindener Wahlprivilegs durch Konrad II. von diesem einseitig erhoben worden sein.¹³ Er wurde am 18. Dezember 1036 von Godehard von Hildesheim in Halberstadt zum

¹ Suppl. 608. Pelster l. c. 90.

² Pelster l. c. 90.

³ Hermanni de Lerbeke chronicon episcoporum Mindensium bei Leibniz, Scriptorum Brunsvicensia illustrantes, tom. II, 168 f. Pelster l. c. 90.

⁴ Konrad II., Bd. II. S. 221.

⁵ Bresslau l. c. 221.

⁶ Bresslau l. c. 223.

⁷ Siehe oben S. 31.

⁸ Mooyer l. c. 51.

⁹ Annal. Hildesh. l. c. 101: „Post quem (Sigeberhtum) nobilis propapiae tyro Bruno nomine, regalis capellanus, cum generali-congratulatione quorumque Christi fidelium idem antistitium coelesti benedictione accepit.“

¹⁰ Annal. Hildesh. ad a. 1038 l. c. 102.

¹¹ Henrici de Hervordia chronicon, ed. Potthast p. 110 (ich zitiere nach Pelster, da ich die Schrift selbst nicht einsehen konnte). Pelster 91. Bresslau, Konrad II., Bd. II. S. 224 f.

¹² Bresslau l. c. 224.

¹³ Vgl. auch Hauck l. c. III, 546.

Priester geweiht.¹ Pfingsten 1037 empfing er von der Hand seines Metropolitens Hermann von Köln auf dem Felde vor Mailand in Gegenwart des Kaisers und des jungen Königs Heinrich die Bischofsweihe.² Um seine Kirche machte er sich besonders durch die Gründung des Mauritiusstiftes auf dem Werder bei Minden im J. 1042 verdient.³ In welchem Ansehen er auch beim Kaiser Heinrich III. stand, zeigt schon der Umstand, daß er von diesem bereits am 22. Juni 1039 und wiederum am 20. Juli 1048 eine Bestätigung der Privilegien seiner Kirche, darunter des Wahlprivilegs erhielt.⁴ Brun starb am 10. Februar 1055.⁵ Ihm folgte Egilbert (Eilbert.) Die Vita Annonis läßt erkennen, daß er durch den Kaiser erhoben worden ist.⁶ Dafür spricht auch der Umstand, daß er Domherr im fernen Bamberg gewesen war,⁷ wengleich er in der Umgegend von Minden Güterbesitz hatte.⁸ Er hatte in Bamberg mit großem Erfolge gelehrt; Anno war hier sein Schüler.⁹ Anno, welcher damals die einflußreiche Stelle eines Propstes von S. Simon und Juda in Goslar bekleidete,¹⁰ wird auf seine Erhebung von Einfluß gewesen sein.¹¹ Es mag verwunderlich erscheinen, daß Heinrich III., der zweimal das Wahlprivileg der Mindener Kirche bestätigte, dasselbe nach dem Tode Bruns nicht beachtete. Aber wenn wir bedenken, daß er im folgenden Jahre der Kölner Kirche trotz des Wahlprivilegs¹² und trotz des

¹ Annal. Hildesh. ad a. 1036. l. c. 101.

² Annal. Hildesh. ad a. 1037 l. c. 101.

³ Bresslau l. c. 225.

⁴ Siehe oben S. 31 f.

⁵ RHW. 1065. Mooyer l. c. 51.

⁶ Vita Annonis archiepiscopi Coloniensis in MGSS. XI, 487: „... eo tempore, quo (Egilbertus) Mindonensi praeficiendus aecclesiae annulum et insignia reliqua rege transmittente susceperat . . .“

⁷ Henricus de Hervordia l. c. 110 (zitiert nach Pelster). Pelster l. c. 91.

⁸ Series episcoporum Mindensium in MGSS. XIII, 289 und Lerbeke l. c. 173.

⁹ Vita Annonis l. c. 487.

¹⁰ Lamberti Annales ad a. 1056 l. c. 157.

¹¹ Dieselbe Auffassung hat auch Adam von Bremen. (Adami Gesta Hammaburg. eccl. pontif. MGSS. VII, 348), wengleich er irrig Hanno als Erzbischof diesen Einfluß ausüben läßt.

¹² Daß die Kölner Kirche das Privileg der freien Wahl besaß, ersehen wir aus der Urkunde Ottos II. für Magdeburg vom 19. November 979

Widerstrebens der Wahlberechtigten Anno als Bischof aufzwang,¹ so werden wir uns über sein Vorgehen gegenüber der Mindener Kirche nicht wundern, zumal das Privileg derselben durch den Zusatz „salvo regis sive imperatoris consensu“ eingeschränkt war. Die Wahlprivilegien waren eben bedeutungslos geworden.

Die erste Zeit Heinrichs IV. 1056—1075.

Kaiser Heinrich III. starb am 5. Oktober 1056. Für den erst sechsjährigen Heinrich IV. übernahm seine Mutter, die Kaiserin Agnes, die Regierung. Doch wurde sie im Jahre 1062 durch eine Verschwörung der Fürsten, an der Anno von Köln in hervorragendem Maße beteiligt war, der Regentschaft beraubt. Tatsächlich fiel die Regentschaft zunächst an Anno; doch mußte er sie bald mit Adalbert von Bremen teilen. Bereits 1065 wurde der junge Heinrich für mündig erklärt, doch gewann er erst allmählich größere Selbständigkeit; zunächst stand er noch durchaus unter dem Einflusse Adalberts. Aber in allen Stadien der Regierungszeit Heinrichs IV. wurde in betreff der Besetzung der Bischofsstühle dasselbe Verfahren und in gleichem Umfange angewandt, wie unter Heinrich III. Das war auch selbst in der Zeit der Regentschaft und des vorwaltenden Einflusses der beiden Kirchenfürsten nicht anders. Denn einmal war jene Art der Besetzung der Bistümer viel zu tief eingewurzelt, war die deutsche Kirche viel zu sehr mit dem Staate verwachsen, als daß einzelne Persönlichkeiten in erheblichem Maße hätten Wandel schaffen können. Dann aber waren beide Männer auch nicht gewillt, gemäß den alten Kanones eine Änderung herbeizuführen. Die Freiheit der Kirche, bemerkt Hauck² war nichts, wofür Anno sich begeistern konnte, und Adalbert lagen bei seiner ganzen weltlichen Richtung solche Gedanken noch ferner. Das ist allerdings nicht zu leugnen, daß die Maßnahmen des Königs vielfach auf Widerstand stießen.³

[MGDD. II,¹ Nr. 207]. Die Privilegien selbst haben sich nicht erhalten [Laehns l. c. 18].

¹ Vita Annonis l. c. 468.

² l. c. III, 714.

³ Beyer, K., Die Bischofs- und Abtswahlen in Deutschland unter Heinrich IV. in den Jahren 1056—1076 (Hallenser Dissertation 1881). S. 9.

Doch hat der Widerstand noch kaum in dem Erwachen des kirchlichen Sinnes, in dem gesteigerten Bewußtsein von der Notwendigkeit der Beobachtung der Kanones seinen Grund. Vielmehr sind partikularistisch-egoistische Gründe die Triebfeder; es ist eine Reaktion gegen die Art und Weise, wie Anno und andere dem Hofe nahestehende Großen die Besetzung der Bistümer im Interesse ihrer Verwandten und Freunde beeinflußten (Beyer l. c. 9 f.). Was man gegenüber dem strengen Heinrich III. nicht versucht hatte, glaubte man gegenüber der schwächeren Regentschaft und gegenüber dem jugendlichen Sohne wagen zu dürfen.

In dieser ersten Periode Heinrichs IV., welche vor dem Ausbruche des Investiturstreites liegt, trat in Westfalen nur eine zweimalige Bistumsvakanz ein, in Münster und Osnabrück. Bischof Robert von Münster starb am 16. November 1063.¹ Ihm folgte zu Anfang des folgenden Jahres Friedrich aus dem Hause Wettin.² Er war der Sohn Dietrichs, des Markgrafen der sächsischen Ostmark und der Niederlausitz, und der Mathilde, der Tochter des Markgrafen Ekkehard I. von Meißen, und Bruder des Markgrafen Dedi.³ Er hatte mit Imad von Paderborn und Anno von Köln die Paderborner Domschule besucht.⁴ Er wurde Domherr⁵ und später Dompropst von Magdeburg.⁶ Seit 1060 war er königlicher Kanzler für Deutschland.⁷ Nach dem am 31. August 1063

¹ RHW. 1094.

² Am 4. Februar 1064 war er zum letzten Male als Kanzler tätig [Stumpf l. c. 2640 u. S. 209.] Am 24. Februar erscheint zuerst sein Nachfolger Sigehard [Stumpf l. c. 2642 u. S. 209]. Am 30. April begegnet er als Bischof von Münster in einer Urkunde Heinrichs IV. für Utrecht. [Die Urkunde ist erwähnt St. 2644 RHW. 1095.]

³ Pelster l. c. 67. Meyer v. Knonau, G., Jahrbücher des deutschen Reiches unter Heinrich IV. und Heinrich V., Bd. I (Leipzig 1890), S. 184. Löffler, K., Die westfälischen Bischöfe im Investiturstreit und in den Sachsenkriegen unter Heinrich IV. und Heinrich V. (Paderborn, 1903), S. 6.

⁴ Vita Meinwerci l. c. XI, 140. Vgl. auch Meyer v. Knonau l. c. I, 184 f. Löffler, l. c. 6, namentlich Anm. 2.

⁵ Bruno, De bello Saxonico, MGSS. V, 347.

⁶ Gesta archiepiscoporum Magdeburgensium, MGSS. XIV, 400. Genealogia Wettinensis, MGSS. XXIII, 227.

⁷ Als solcher ist er zuerst am 21. Juni 1060 tätig (Stumpf 2587 u. S. 209).

erfolgten Tode des Erzbischofs Engelhard von Magdeburg¹ wurde Friedrich einstimmig zu dessen Nachfolger erwählt. Doch fand er nicht die Zustimmung des Hofes; vielmehr wußte Anno von Köln seinem eigenen Bruder das Erzbistum zu verschaffen.² Zur Entschädigung erhielt Friedrich im folgenden Jahre das Bistum Münster. Die Magdeburger Bistumschronik lobt ihn sehr, sie nennt ihn „genere et moribus nobilissimus . . . , vir bone voluntatis et studii plenus“, und gibt der Meinung Ausdruck, daß, wenn Friedrich Erzbischof von Magdeburg geworden wäre, seine Güter zu Gerbstedt, die später der Münsterischen Kirche zufielen, der Magdeburger Kirche nicht würden entgangen sein.³ Aus den geschilderten Umständen geht bereits hervor, daß Friedrich durch den König Heinrich auf den Münsterischen Bischofsstuhl befördert ist. Doch weist auch die Magdeburger Bistumschronik darauf hin, indem sie berichtet: „Unde nobis callide violenterque subtractus, Monasteriensi ecclesiae est prelatus.“⁴

Bischof Benno I. von Osnabrück starb am 19. September 1067.⁵ Ihm folgte Benno II. Er war in Löhningen bei Stühlingen in Schwaben von angesehenen, wenn auch nicht adligen Eltern geboren.⁶ Bresslau⁷ vermutet, daß er dem in Urkunden des 12. und 13. Jahrhunderts öfters erwähnten Ministerialengeschlechte derer von Löhningen angehörte. Den ersten Unterricht erhielt er in Straßburg, lernte sodann unter der Leitung des berühmten Hermann des Lahmen von Reichenau und begab sich, nachdem er noch manche andere Orte der Studien wegen besucht hatte, zur Vollendung derselben nach Speier, dessen Schule damals in

¹ Meyer v. Knonau l. c. I, 340.

² Gesta archiep. Magd. l. c. 400. Meyer v. Knonau l. c. I, 352 f. Löffler l. c. 7. Beyer l. c. 34 f.

³ Gesta archiep. Magd. l. c. 400. Meyer v. Knonau l. c. I, 353. Beyer l. c. 34.

⁴ l. c. XIV, 400.

⁵ RHW. 1104.

⁶ Vita Bennonis episcopi Osnabrugensis c. 1 in MGSS. XII, 61. Pelster l. c. 80.

⁷ In seiner Ausgabe der Vita Bennonis in Scriptorum rerum Germanicarum in usum scholarum editi, Hannover und Leipzig 1902. S. 2, A. 1. Pelster l. c. 80.

Tauogl

hoher Blüte stand. Hier trat er in der Folgezeit auch als Lehrer auf. Der Bischof Azelin von Hildesheim berief ihn zum Vorsteher seiner Domschule; später wurde er Dompropst daselbst und mit der Verwaltung des ganzen Bistums betraut. In Goslar war er als Erzpriester im Sendgerichte tätig und wurde wohl noch von Heinrich III. zum Verwalter der königlichen Burg bestellt. Eine Zeitlang wirkte er im Auftrage Annos als Vizedominus der Kölner Kirche, kehrte jedoch sodann als Dompropst nach Hildesheim zurück.¹ Es war die Absicht Heinrichs IV., dem treuen und so brauchbaren Manne ein sächsisches Bistum zu verleihen, um ihn stets in seiner Nähe zu haben. Als daher die Osnabrücker Gesandtschaft den Tod ihres Bischofs Benno I. in Goslar meldete, schlug er ihr Benno als Nachfolger vor. Alle stimmten einmütig zu und wählten Benno zu ihrem Bischof.² Nach anfänglichem Widerstreben willigte dieser ein. Noch an demselben 23. Nov. 1067, dem Tage des hl. Klemens, wurde er vom Könige investiert, alsdann sogleich von königlichen Gesandten nach Osnabrück geleitet und hier von Klerus und Volk mit großer Freude aufgenommen.³ Nachdem er das Weihnachtsfest in seiner Bischofsstadt begangen hatte, reiste er nach Köln und wurde hier kurz vor Mariä Lichtmeß (2. Februar) von seinem Metropolit Anno unter Assistenz der Komprovinzialbischöfe Friedrich von Münster und Egilbert von Minden zum Bischof geweiht.⁴

Bischof Egilbert von Minden erhielt von Heinrich IV. am

¹ Vita Bennonis c. 3, 4, 5, 7, 12 in MGSS. XII, 62, 63, 65–66. Meyer v. Knonau l. c. I, 576–578. Pelster l. c. 80. Beyer l. c. 42. Vgl. auch Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter,⁶ Bd. II, S. 28–30.

² Vita Bennonis c. 13 MGSS. XII, 66: Adunatis igitur in villa Goslaria, qui ad episcopum constituendum adesse deberent, eorumque super domino Bennone requisita sententia, omnes unanimiter, tot eius auditis virtutibus voce et manibus consensu et animis, sibi illum praeesse episcopum devotissime acclamando laudabant.“ Meyer v. Knonau l. c. I, 580. Beyer l. c. 42.

³ Vita Bennonis c. 13 l. c. 66: „Statim eadem die a regis maiestate designatus in praesulem et per legatos idoneos protinus missus ad locum, maxima profecto cleri et populi est ibidem alacritate susceptus.“ Meyer v. Knonau l. c. I, 580 f. Beyer l. c. 42.

⁴ Vita Bennonis c. 13, l. c. 66 f. Meyer v. Knonau l. c. I, 581. Beyer l. c. 42 f.

27. Juli 1059 die Bestätigung des Wahlprivilegs seiner Kirche, jedoch wiederum mit dem ausdrücklichen Zusatze des Erfordernisses der Zustimmung des Königs.¹

Die Zeit des Investiturstreites 1075—1122.

Z
Wir sind in unserer Umschau bis zum Ausbruch des Investiturstreites gelangt. Wir sahen, wie der königliche Einfluß auf die Besetzung der Bistümer sich ständig steigerte, bis zuletzt die einseitige Besetzung derselben durch den König fast als etwas Selbstverständliches betrachtet wurde. Und doch hatte der von Cluny ausgehende Reformgedanke die weitesten Kreise ergriffen. Beobachtung der kanonischen Vorschriften wurde ein Schlagwort des Zeitalters. Aber auf die Art der Besetzung der Bischofsstühle übte der Reformgedanke noch keine praktische Wirkung. Im Gegenteil, während das Pflichtgefühl den kanonischen Vorschriften gegenüber sich verschärfte, entfernten sich die kirchlichen Zustände immer mehr von der kirchlichen Norm.² Die Heilung kam nicht als Folge der deutschen Reformbewegung, sie kam vom Papsttum und sollte erst nach halbhundertjährigem, erbittertem Streite sich durchsetzen.

Z
Die Frage der Besetzung der Bistümer wurde mit der römischen Synode, welche Papst Gregor VII. in der Fastenzeit 1075 abhielt, aktuell und führte zum offenen Kampfe zwischen Papsttum und Kaisertum. Aber das Papsttum hatte bereits längere Zeit vorher, sobald es aus den Banden der römischen Adelsparteien befreit war, gegen die Besetzung der Bischofsstühle durch die weltliche Gewalt Stellung genommen. Dies geschah zuerst durch einen Beschluß, den im Jahre 1049 eine Synode zu Reims in Anwesenheit und unter dem Einflusse des Papstes Leo IX. faßte.³ Darin wurde bestimmt, daß niemand ohne Wahl durch Klerus und Volk zur kirchlichen Regierung befördert werden

¹ Wilmans-Philippi II, 206.

² Hauck I. c. III, 563.

³ Scharnagl, A., Der Begriff der Investitur in den Quellen und der Literatur des Investiturstreites (Kirchenrechtliche Abhandlungen hrsg. v. U. Stutz, Heft 56. Stuttgart 1908), S. 13.

dürfe.¹ Der Kanon hat nur die Besetzung der Bistümer im Auge. Es ist ein Verbot der Beeinträchtigung der freien Wahl durch die weltliche Gewalt. Es sollte allgemein gelten, nicht nur für Frankreich.² Jedoch wurde durch den Kanon nicht jede Investitur untersagt und den Laien nicht jede Mitwirkung bei der Besetzung der Bistümer vorenthalten. Indem Leo IX. selbst den von Klerus und Volk auf kanonische Weise zu seinem eigenen Nachfolger in Toul gewählten Udo mit einem Empfehlungsschreiben an Kaiser Heinrich III. sandte, damit dieser ihn in das Bistum investiere,³ zeigte er seine Bereitschaft, den Laien die Investitur zu belassen, wenn sie nur auf die eigenmächtige Besetzung der Bistümer verzichteten.⁴ Andererseits aber ließ er erkennen, daß er die kanonische Wahl auch dann als genügenden Erwerbstitel betrachtete, wenn ihr keine Investitur seitens des Fürsten gefolgt war. Die Synode, welche im Oktober 1049 zu Mainz stattfand, bestätigte den kanonisch gewählten Hugo als Erzbischof von Besançon, obwohl er keine Investitur erhalten hatte. Dagegen verwarf sie Bertald, welcher die Investitur erhalten hatte, weil seiner Investitur keine kanonische Wahl vorhergegangen war. Der Kaiser Heinrich III. bestätigte die Entscheidung.⁵ Leo IX. allerdings hat in der Besetzung der Bistümer noch keine durchgreifende Änderung herbeizuführen vermocht.⁶

Ein allgemeines Investiturverbot liegt von der Lateransynode des Jahres 1059 vor. Dasselbe geht über jene Bestimmung der Synode von Reims bedeutend hinaus, indem es bestimmt, daß auf keine Weise irgendein Kleriker oder Priester eine Kirche

¹ Can. 1: Ne quis sine electione cleri et populi ad regimen ecclesiasticum proveheretur [Mansi, Sacrorum conciliorum nova et amplissima collectio, tom. XIX, 741].

² Hauck l. c. III, 612. Scharnagl l. c. 13. Anders Hinschius l. c. II, 541.

³ Vita S. Leonis IX. auctore Wiberto, Acta SS. April II, 661: Odonem elegit (Leo) sibi successorem sanctae sedis Leucorum atque ad eum sibi subrogandum imperiali maiestati proprium direxit legatum. Gesta episcoporum Tullensium in MGSS. VIII, 645.

⁴ Scharnagl l. c. 14. Hauck l. c. III, 614.

⁵ MG. Constitutiones I, 97—99. Hauck l. c. III, 612 f. Scharnagl l. c. 14.

⁶ Scharnagl l. c. 14.

durch Laien innehaben dürfe, sei es unentgeltlich oder um Geld.¹ Das Verbot ist keineswegs auf die niederen Kirchen beschränkt, wenngleich es dieselben in erster Linie im Auge hat. Der Ausdruck *quilibet clericus* schließt vielmehr auch die Bischöfe ein.² Das ergibt sich auch aus dem Papstwahldekret derselben Synode, welches sich, um den Vorrang der Kardinalbischöfe zu begründen, auf jene Stelle Leos I. beruft, nach der keiner für einen Bischof gehalten werden soll, wenn er nicht vom Klerus gewählt, vom Volke verlangt und nach dem Urteil des Metropolit von den Komprovinzialbischöfen geweiht ist.³ Gerade diese Stelle hatte der Kardinalbischof Humbert, der an der Abfassung des Papstwahldekretes hervorragend beteiligt war, für seine Bekämpfung der Investitur in höhere Kirchen zum Ausgangspunkt genommen.⁴ Alexander II. erneuerte auf einer römischen Synode des Jahres 1063 das Investiturverbot vom Jahre 1059.⁵

In eine neue Phase trat die Investituran gelegenheit und die mit ihr aufs engste zusammenhängende Angelegenheit der Bischofswahlen mit dem Jahre 1075. Damals erließ Gregor VII. auf der römischen Fastensynode jenes scharfe Investiturverbot, welches der Ausgangspunkt zum Austrag der ganzen Frage, zugleich aber das Signal zum Kampfe zwischen Papsttum und Kaisertum wurde. Nach der Mailänder Bistumschronik, der wir allerdings allein die Kenntnis desselben verdanken, entzog der Papst dem Könige jedes Recht bei der Besetzung der Bistümer und schloß alle Laien von der Erteilung der Investitur in Kirchen aus.⁶ Ferner bannte er alle Räte des Königs und drohte das

¹ Cap. 6: *Ut per laicos nullo modo quilibet clericus aut presbyter obtineat aecclesiam nec gratis nec precio* [Mansi l. c. XIX, 898. MG. Constitutiones I, 547].

² Scharnagl l. c. 20. Hauck l. c. III, 687.

³ Die Stelle ist dem Briefe Leos I. an Rustikus von Narbonne vom Jahre 458/59 entnommen [Jaffé-Wattenbach, *Regesta pontificum Romanorum* 544 (zitiert als JW). Scharnagl l. c. 21, Anm. 1.]

⁴ Scharnagl l. c. 20 f.

⁵ Cap. 6. Mansi *Sacr. conciliorum nova et amplissima collectio*, XIX, col. 1025. Scharnagl l. c. 22.

⁶ Arnulfi *Gesta archiepiscoporum Mediolanensium* in MGSS. VIII, 27: *Praefatus papa habita Romae synodo palam interdicat regi, ius deinde habere aliquod in dandis episcopatibus, omnesque laicas ab investituris ecclesiarum summovet personas.*

gleiche diesem selbst an, wenn er nicht alsbald dieser Verordnung gehorche.¹ Mag der Mailänder Bericht vielleicht nicht in allen Einzelheiten genau sein, so viel geht doch aus demselben hervor, daß Gregor gegen die Investitur vorgegangen ist. Wie Scharnagl² des weiteren ausführt, war für den Papst die Hauptsache die Sicherung der freien kanonischen Wahl; war diese erreicht, so war er bereit, das eben erfolgte Investiturverbot zu mildern und dem Könige wieder einen Anteil an der Besetzung der Bistümer einzuräumen. Darum forderte er in dem Schreiben vom 20. Juli 1075 den König auf, für die Neubesetzung des Bistums Bamberg Sorge zu tragen,³ und in einem andern Briefe ersuchte er ihn, Gesandte zu schicken, mit denen er über eine Milderung des Investiturverbotes verhandeln könne.⁴ Gregor VII. nahm in den ersten Jahren seiner Regierung im wesentlichen dieselbe Stellung zur Laieninvestitur ein, wie Leo IX.⁵ Der König zeigte jedoch kein Entgegenkommen, ließ vielmehr den Papst Gregor auf der Wormser Synode vom 24. Januar 1076 absetzen und führte so einen fast unheilbaren Bruch herbei. Dem Schläge folgte der Gegenschlag. Auf der römischen Synode, welche in der ersten Fastenwoche (14. bis 20. Februar) 1076 abgehalten wurde, entsetzte Gregor den König der Regierung, entband die Untertanen vom Eide der Treue, verbot, daß man ihm fernerhin gehorche, und sprach den Bann über ihn aus.⁶ Die deutschen Fürsten setzten am 15. März des folgenden Jahres auf einem Tage zu Forchheim Heinrich ab und wählten Rudolf von Schwaben zum Könige. Gregor VII. erneuerte sein Investiturverbot auf der Fastensynode des Jahres 1078⁷ und mit der ausdrücklichen Maßgabe der Ungültigkeit der Investitur auf den römischen Synoden vom November 1078⁸

¹ Arnulfi Gesta archiep. Mediol. l. c. 27. Scharnagl l. c. 30—32. Meyer v. Knonau l. c. II, 454 f. ² l. c. 32.

³ Jaffé, Bibliotheca rerum Germanicarum, Tom. II, Monumenta Gregoriana, S. 205—207.

⁴ Jaffé, Bibliotheca II, 218—222. J.W. 4972.

⁵ Scharnagl l. c. 15.

⁶ Meyer v. Knonau l. c. II, 639.

⁷ Bertholdi annales ad a. 1078 in MGSS. V, 308 f. Scharnagl l. c. 34.

⁸ Jaffé, Bibliotheca II, 330—335: Decernimus: ut nullus clericorum investituram episcopatus vel abbatiae vel ecclesiae de manu imperatoris vel regis vel alicuius laicae personae, viri vel feminae, suscipiat. Quod

Z und von 1080. Alle diese Verbote ließen die Erteilung der Regalien durch den Fürsten und die Leistung von Treueid und Mannschaft seitens des Belehten unberührt.² Seine Nachfolger aber fügten zu dem Verbote der Laieninvestitur das Verbot, einem Laien den Lehnseid zu leisten. Das geschah zum erstenmal durch die Synode von Clermont im Jahre 1095, welche in Anwesenheit des Papstes Urban II. abgehalten wurde.³

Damit hatte die Spannung zwischen den Forderungen der im Papsttum verkörperten Reformpartei und der im Königtum Heinrichs IV. verkörperten alten Richtung den höchsten Grad erreicht. Indem man in der Folge mehr und mehr das geistliche und weltliche Element in der Besetzung der Bischofsstühle unterscheiden lernte, auf der weltlichen Seite sich die Überzeugung Bahn brach, daß die Übertragung des bischöflichen Amtes und somit auch die Bezeichnung des Kandidaten Sache der Kirche sei, man auf der kirchlichen Seite aber die Überzeugung gewann, daß man die Belehnung mit den Regalien ohne Schädigung berechtigter kirchlicher Ansprüche dem Könige zugestehen könne, näherte man sich gegenseitig und fand endlich in dem Wormser Konkordat einen billigen Ausgleich. Es wurde am 23. September 1122 zwischen Papst Kalixt II. und Kaiser Heinrich V. abgeschlossen. In demselben verzichtete der Kaiser auf jede Investitur mit Ring und Stab und gestattete allen Kirchen seines Reiches kanonische Wahl und freie Konsekration. Der Papst aber räumte dem Kaiser das Recht ein, den Bischofs- und Abts- wahlen in Deutschland anzuwohnen und dem Erwählten, also noch vor der Weihe, die Regalien mittels des Zepters zu verleihen.⁴

si praesumpserit, recognoscat: investituram illam apostolica auctoritate irritam esse, et se usque ad condignam satisfactionem excommunicationi subiacere. Scharnagl l. c, 39.

¹ MG. Constitutiones I, 555 f. Scharnagl l. c. 39 f.

² Scharnagl l. c. 41.

³ Can. 17 b. Mansi l. c. XX, col. 817: Ne episcopus vel sacerdos regi vel alicui laico in manibus ligium fidelitatem faciat. Scharnagl l. c. 59.

⁴ MGLL. II, 75 f. In der namentlich zwischen Schaefer einerseits und Bernheim und Rudorff anderseits über die zeitlich beschränkte oder dauernde Geltung des Wormser Konkordates geführten Kontroverse pflichte ich den letzteren bei. Das Konkordat ist ein zweiseitiges dauerndes Abkommen.

Das Wormser Konkordat ist für das folgende Jahrhundert die Grundlage der Beziehungen zwischen der Kirche und dem deutschen Reiche geworden und ist es in der wichtigsten Bestimmung, der Regalieninvestitur vor der Weihe, bis zum Ende des alten Reiches geblieben.

Heinrich IV. hielt bis zu seinem Tode an der alten Auffassung von dem Rechte der Könige auf Besetzung der Bistümer fest, nur daß er derselben seit dem Ausbruche des Investiturstreites in besonders schroffer Form Ausdruck verlieh. Zeuge dessen sind namentlich die Jahre 1075—1080 und 1085—1090. Oft besetzte er die Bistümer in direktem Widerspruch zu den Wünschen von Klerus und Volk. Als er im Jahre 1084 aus Italien zurückgekehrt war, stellte er in einer ganzen Reihe von Fällen gegen die gregorianisch gesinnten Inhaber von Bischofssitzen, bezw. Kandidaten für dieselben Gegenbischöfe auf. Allerdings gelang es ihm nicht überall, dieselben in den Besitz des Bistums zu bringen. Namentlich in Sachsen sah er sich in der Folge genötigt, seine Schützlinge aufzugeben und deren Gegner im Besitze des Bistums zu bestätigen. Da seit der Rückkehr vom letzten Römerzuge (1097) seine Herrschaft kaum noch angefochten war, er sich auch dauernd in Deutschland aufhielt, so konnte er gerade damals einen starken Einfluß auf die Besetzung der Bischofsstühle ausüben.¹ Bis in das Jahr 1105, als der jüngere Heinrich gegen seinen Vater sich erhob, ist, wie Bonin² bemerkt, nur eine Bischofswahl bekannt, welche im Gegensatz zum Könige vorgenommen ist, die Wahl Heinrichs von Assel in Magdeburg.

Der junge Heinrich aber wandelte von Anfang an in den Bahnen seines Vaters. Unmittelbar nach seiner Erhebung begann er Bischöfe zu ernennen und fuhr auch weiterhin damit fort. Wenigstens das faktische Einsetzungsrecht hat er immer geübt.³

¹ Im Jahre 1104, also kurz vor der letzten Katastrophe, bemerkt Bonin l. c. 92, waren sämtliche deutsche Bistümer in den Händen solcher Kirchenfürsten, die Heinrich entweder selbst eingesetzt hatte oder doch wenigstens als solche duldete.

² Bonin, R., Die Besetzung der deutschen Bistümer in den letzten dreißig Jahren Heinrichs IV. 1077—1105 (Leipziger Dissertation, Jena 1889), S. 31.

³ Hauck l. c. III, 885. Bonin l. c. 95 u. 99.

Tenckhoff, Die westfälischen Bischofswahlen.

Naturgemäß nahmen die von der Kirche begünstigten Gegenkönige Rudolf von Schwaben und Hermann von Luxemburg in der Frage der Besetzung der Bischofsstühle eine andere Stellung ein als Heinrich IV. Soweit ihr Einfluß reichte, vollzog sich dieselbe in der von der Kirche geforderten Form. Rudolf mußte bei seiner Wahl unbeeinflusste kanonische Wahl der Bischöfe geloben.¹ Und in der Tat fand unter ihm die Wahl der Bischöfe ohne Mitwirkung des Königs statt. Dies sowie die näheren Umstände der Wahl ersehen wir aus dem Berichte Bertholds über die Erhebung des Bischofs Wigold von Augsburg, die erste innerhalb der Rudolfinischen Partei. Dieselbe darf uns als typisch für die späteren Erhebungen unter Rudolf gelten. Wigold, Propst der Augsburger St. Moritzkirche, war vom Klerus und Volk und dem größeren Teile der ritterlichen Mannschaft des Bistums Augsburg in kanonischer Weise gewählt. Am Osters- tage (8. April) 1078 wurde er in Goslar unter Zustimmung des päpstlichen Legaten und der anwesenden neun Bischöfe von seinem Metropoliten Siegfried von Mainz zum Bischofe geweiht und ordiniert. Unter der Ordination ist hier, wie der Annalist selbst erklärend beifügt, die Investitur mit Ring und Stab und die Einweisung auf den Bischofsstuhl zu verstehen. Hierauf übertrug ihm der König alles, was ihm an Rechten in betreff der Kirchengüter zustand.² In der von Rudolf vorgenommenen Übertragung sieht Scharnagl³ mit Recht eine solche zur Leihe, welche wohl in Form einer symbolischen Investitur erfolgte und mit Leistung der Mannschaft verbunden war. Was näherhin Gegenstand der königlichen Übertragung war, ob nur die Hoheitsrechte oder auch das vom Reiche stammende Kirchengut, ist nicht zu entscheiden.⁴ Unter Hermann von Luxemburg werden

¹ Brunonis liber de bello Saxonico in MGSS. V, 365. Meyer v. Knonau l. c. III, 6. Bonin l. c. 56.

² Bertholdi annales in MGSS. V, 310: Cui (Wigoldo) rex post peracta legitime omnia, quae ad ordinationem ipsius pertinebant, videlicet anulo, virga pastorali et cathedra episcopali ab archiepiscopo Mogontino susceptis, ex sua parte, quicquid regii iuris fuerit in procurandis bonis aecclesiasticis, diligenter commendavit. Bonin l. c. 59 f. Meyer v. Knonau l. c. III, 122 f. Scharnagl l. c. 36. Tenckhoff, Die Paderborner Bischofswahlen l. c. 548.

³ l. c. 37. Bonin l. c. 64.

⁴ Scharnagl l. c. 37.

die Verhältnisse die gleichen geblieben sein. Gebhard III. wurde am 21. Dezember 1084 in kanonischer Weise zum Bischof von Konstanz gewählt und am folgenden Tage von dem päpstlichen Legaten, dem Kardinalbischof Otto von Ostia, geweiht und inthronisiert.¹ Einer Tätigkeit des Königs wird in dem Berichte Bernolds nicht gedacht,² jedoch ist sein Schweigen kein Beweis dafür, daß sie sich nicht in der oben skizzierten Form geäußert habe.³

Wie gestalteten sich nun während des Investiturstreites die Bischofswahlen in den westfälischen Bistümern? Imad von Paderborn wurde gegen das Ende seiner Regierung in die Wirren des Sachsenkrieges und des beginnenden kirchenpolitischen Kampfes hineingezogen. Im Sachsenkriege stand er auf der Seite seiner Landsleute und hielt auch im Jahre 1075, als die Verhältnisse bereits eine für die Sachsen ungünstige Wendung genommen hatten, an ihrer Sache fest.⁴ Jedoch scheint er an den entscheidenden Kämpfen dieses Sommers nicht persönlich beteiligt gewesen zu sein.⁵ Es mag sein, daß Imad, als er die Sache seiner Landsleute verloren sah, seinen Frieden mit dem Könige gemacht hat.⁶ Als sodann Heinrich IV. die Bischöfe seines Reiches zu einer Synode nach Worms entbot, erschien auch Imad dort und unterzeichnete das Dekret, durch welches Gregor VII. am 24. Januar 1076 für abgesetzt erklärt wurde.⁷ Das werden wir allerdings nach der ganzen Vergangenheit Imads zugeben müssen, daß er nur ungerne nach Worms gegangen ist und nur widerwillig das Dekret unterzeichnet hat. Imad starb bald nach der Synode am 3. Februar 1076.⁸

Zwei Schriftsteller, deren Glaubwürdigkeit allerdings in

¹ Bernoldi apologia pro Gebhardo Constantiensi episcopo bei Ussermann, prodr. II, 381 f. (zitiert nach Bonin l. c. 72, Anm. 1.)

² Tenckhoff l. c. 548.

³ Anders Bonin l. c. 74.

⁴ Bruno l. c. 342.

⁵ Am 18. August finden wir ihn in Paderborn; damals stellte er in der Krypta des Domes eine Urkunde aus [CDHW. 157. RHW. 1159].

⁶ Vgl. Löffler l. c. 69.

⁷ MGLL. II, 44 ff.

⁸ Berthold l. c. 283. Der Todestag nach dem Necrol. Paderb. in der westfälischen Zeitschrift X, 118. Tenckhoff l. c. 544 f.

diesem Falle wegen ihrer prononciert antihenricianischen Stellung verdächtig ist, Lambert von Hersfeld¹ und Berthold von Reichenau, oder wer immer der Fortsetzer seines Annalenwerkes ist,² berichten, der König habe das Paderborner Bistum einem Verwandten des Bischofs Wilhelm von Utrecht versprochen, um diesen zur Weihe des neuen Erzbischofs Hildulf von Köln geneigt zu machen. Wie dem aber auch sei, Heinrich verlieh dasselbe dem Dompropst Poppo von Bamberg. Es war eine einseitige Erhebung durch den König.³ Schaten mag recht haben, wenn er bemerkt,⁴ der König habe Poppo das Bistum Paderborn verliehen, um ihn, der in den damaligen Bamberger Parteikämpfen eine sehr prononcierte Stellung eingenommen hatte, aus Bamberg zu entfernen und so zur Beruhigung der dortigen Verhältnisse beizutragen. Bald nach der Weihe Hildulfs, die Mitte März zu Köln stattfand, dürfte die Übertragung an Poppo erfolgt sein.⁵ Ein engeres Verhältnis Poppo zum Könige scheint schon damals nicht bestanden zu haben.⁶ So ist es weniger zu verwundern, daß er in der Folge zur Gegenpartei übertrat. Bereits im Frühjahr 1078 hatte er den Wechsel vollzogen. Am 3. Mai weihte er mit dem vor Heinrich IV. geflüchteten Bischof Altmann von Passau die bei dem Brande von 1058 zerstörte Klosterkirche von Abdinghof wieder ein.⁷ Indem er diesem entschiedensten Anhänger Gre-

¹ *Annales ad a. 1076 l. c. 243.*

² *Bertholdi annales ad a. 1076 l. c. 283.*

³ *Bertholdi annales ad a. 1076 l. c. 283: Episcopus Paderbrunnensis obiit, cui Poppo praepositus Babinbergensis non omnino canonice successit, quippe a rege iam anathematizato, communicans ipsi, episcopatum suscepit.* Der Verfasser der Annalen, ein eifriger Gregorianer, befließigt sich aus Rücksicht auf den späteren Parteigenossen eines möglichst milden Urteils.

⁴ *Annales Paderbornenses pars I [Neuhaus 1693], S. 592.* Vgl. auch Meyer v. Knonau l. c. II, 650.

⁵ Der König übertrug am 6. März zu Goslar Hildulf das Kölner Erzbistum. Sogleich brach er nach Köln auf, um jenen dorthin zu führen [*Lambert ad a. 1076 l. c. 243; Bruno l. c. 350*]. Vgl. auch Löffler l. c. 78 u. 80.

⁶ Vgl. auch Löffler l. c. 80.

⁷ *Cosmidromius Gobellini Person, ed. M. Jansen, Münster 1900, S. 34. Annales Paderbrunnenses, wiederhergestellt v. P. Scheffer-Boichorst, Innsbruck 1870, S. 97 irrig zu 1079.* Vgl. auch Löffler l. c. 81. Den Tag gibt das *Chron. Abdingh.* (Unediert. Löffler l. c. 81, Anm. 4). RHW. 1181.

gors VII. und Rudolfs von Schwaben bei sich in Paderborn Aufnahme gewährte, gab er in unzweideutiger Weise seine Zugehörigkeit zu dieser Partei zu erkennen. Bis zu seinem am 28. November 1083 erfolgten Tode¹ ist er der Partei, die nach Rudolfs Tode Hermann von Luxemburg zum Könige erhob, treu geblieben.² Dieser Umstand ist von Wichtigkeit, weil es dadurch ermöglicht wurde, daß nun Heinrich von Assel durch kanonische Wahl erhoben wurde und auch von seinem Bistum Besitz ergriff.³ Da es galt, der Gegenpartei zuvorzukommen, so wird man noch im Jahre 1083 zur Wahl geschritten sein.⁴ Der Erkorone war Heinrich von Assel, Sohn des Grafen Gottschalk, Kleriker der Hildesheimer Kirche.⁵ Zwar berichten die Paderborner Annalen, daß König Hermann ihn zum Nachfolger Poppos bestellt habe,⁶ doch meldet die Magdeburger Bistumschronik, welche gut unterrichtet sein konnte, ausdrücklich, daß er kanonisch erwählt sei.⁷ Da die Betrachtung der allgemeinen Stellung, welche die Gegenkönige zu den Bischofswahlen einnahmen, zu demselben Resultate führt,⁸ so ist mit Bonin⁹ und Löffler¹⁰ anzunehmen, daß Heinrich in kanonischer Wahl durch Klerus und Volk erhoben sei. Am 31. März 1084 begegnet uns der neue Bischof zuerst urkundlich.¹¹ Doch erstand dem Erwählten bald ein mächtiger Rivale in dem Grafen Heinrich von Werl. Dieser trat seinem Bruder Konrad seinen Erbteil ab und machte sich nach Italien auf, um sich beim Könige

¹ Das Jahr nach den *Annales Iburgenses* in MGSS. XVI, 437 [Annal. Patherbr. 99], der Tag nach dem *Necr. Abdingh.* [Unediert. Wilmans, *Additamenta zum Westfälischen Urkundenbuche*, S. 22, Anm. 6]. RHW. 1216.

² Die einzelnen Beweise siehe in übersichtlicher Ordnung bei Löffler l. c. 83 ff.

³ Tenckhoff l. c. 545 f.

⁴ Siehe auch Löffler l. c. 87.

⁵ Ann. Path. 99. *Gesta archiepiscoporum Magdeburgensium* in MGSS. XIV, 406.

⁶ Ann. Path. 99: Cui (Popponi) Herimannus rex successorem posuit Heinricum Godescalci comitis filium de A(sloe).

⁷ *Gesta archiep. Magd.* l. c. 407: Canonice electum (Heinricus de Werle) expulit.

⁸ Siehe oben S. 50 f.

⁹ l. c. 77 ff. ¹⁰ l. c. 87.

¹¹ Wilmans, R., *Additamenta zum Westfälischen Urkundenbuche* Nr. 22.

Heinrich IV. um das Paderborner Bistum zu bewerben. Auf Verwendung seines Bruders wurde er denn auch wirklich in Rom von Heinrich zum Bischofe von Paderborn ernannt. Nach der Magdeburger Bistumschronik, der wir auch die andern Nachrichten verdanken, erhielt er das Bistum nur durch offene Simonie. Der Gegenpapst Wibert gab zur Erhebung Heinrichs seine Zustimmung.¹ Aus den nun folgenden Kämpfen um den Besitz des Bistums erwuchs diesem schweres Unheil.² Über ihren Verlauf wissen wir wenig. Zunächst scheint sich Heinrich von Assel in Paderborn behauptet zu haben. Am 20. Januar 1085 nahm er an dem Friedenskonvente in Gerstungen-Berka teil.³ Später aber mußte er seinem Gegner weichen. Gegen 1090 verließ er Paderborn und ging nach Magdeburg.⁴ Hier wurde er freundlich aufgenommen und im Jahre 1102 zum Erzbischofe gewählt.⁵ Als solcher ist er am 15. April 1107 gestorben.⁶

Als der junge Salier sich gegen seinen Vater erhob, machte Heinrich von Werl seinen Frieden mit der Kirche. Nachdem sein Metropolit Ruthard von Mainz noch kurz vorher zu Quedlinburg die Suspension über ihn ausgesprochen hatte,⁷ unterwarf er sich auf der Synode zu Nordhausen im Mai 1105. Das Urteil über ihn wurde dem Papste selbst vorbehalten.⁸ Heinrich beeilte sich, seine Angelegenheit vor dem Papste persönlich zu bereinigen. Er reiste, wohl im Frühjahr 1106, nach Rom und wurde durch Vermittlung seiner Kirche in seiner Würde belassen.⁹ Noch im

¹ Gesta archiep. Magd. l. c. 407: Per interventum predicti fratris illic more, immo errore, tunc solito venditur, emitur predictus episcopatus et cum consensu Wiperti illic sine omni filiorum illius ecclesiae electione fit Heinricus episcopus. Ann. Path. 99.

² Gobelinus Person l. c. 35.

³ Annales Magdeburgenses in MGSS. XVI, 176. Annalista Saxo in MGSS. VI, 721. Löffler l. c. 90.

⁴ Genau läßt sich das Jahr nicht bestimmen. S. Löffler l. c. 92. Schaten l. c. 628.

⁵ Ann. Path. 107. Ann. Magd. l. c. 180.

⁶ Löffler l. c. 93. Tenckhoff l. c. 549.

⁷ Ann. Path. 109.

⁸ Ann. Path. 110.

⁹ Ann. Path. 113. Scheffer-Boichorst l. c. 72. Löffler l. c. 98 ff. Meyer v. Knonau l. c. VI, 31. Tenckhoff l. c. 549.

August 1114 stand er auf seiten Heinrichs V.,¹ zwei Jahre später aber auf seiten der Gegner.² Nach der Aussöhnung des Kaisers mit der Kirche erscheint er am 8. Mai 1123 wieder am Hofe.³ Heinrich erlebte noch die Anfänge Lothars von Supplingenburg; am 14. Oktober 1127 ist er gestorben.⁴

Bischof Friedrich von Münster blieb, den Traditionen seines Vorlebens entsprechend, wahrscheinlich während der ganzen Zeit seiner Regierung ein Anhänger des Kaisers. Höchstens, daß er im Sachsenkriege sich für kurze Zeit an die Seite seiner Landsleute stellte.⁵ Übrigens war er eine ruhige Natur, in erster Linie mit der Verwaltung seines Bistums beschäftigt; auch in der kaiserlichen Partei hat er niemals eine prononcierte Stellung eingenommen.⁶ Wir finden auch ihn als Teilnehmer jener verhängnisvollen Wormser Synode vom 24. Januar 1076 (MG. LL. II, 44 ff.). Doch suchte er noch in demselben Jahre Aussöhnung mit der Kirche. Am 16. Oktober wurde er auf dem Tage von Tribur von dem päpstlichen Legaten, Bischof Altmann von Passau, restituiert (Berthold l. c. 286. Löffler l. c. 15). Er ist der Gründer der Kirche und des Kollegiatstiftes St. Mauritz, deren Name auf seine Magdeburger Vergangenheit hinweist (Löffler l. c. 17. RHW. 1215). Friedrich starb am 18. April 1084.⁷ Ihm folgte um die Jahreswende Erpho. Die Nachricht der münsterischen Bistumschronik, daß er ein Verwandter seines Vorgängers gewesen sei, mag immerhin begründet sein.⁸ Die

¹ Er ist Zeuge in einer Urkunde Heinrichs V., ausgestellt in Erfurt am 26. August dieses Jahres [RHW. 1402].

² Löffler l. c. 102 f. Im Herbst 1116 war er unter den Gegnern Heinrichs auf der Frankfurter Versammlung [Ann. Path. 132].

³ Stumpf, Reichskanzler Nr. 3191.

⁴ Ann. Path. 151. Der Todestag nach dem Necrologium Herisiense, Westf. Zeitschr. 36, 2, 58.

⁵ Siehe die ausführliche Darlegung bei Löffler l. c. 8—14.

⁶ Löffler l. c. 17 f.

⁷ RHW. 1215. Löffler l. c. 17.

⁸ Münsterische Bistumschronik des Florenz von Wevelinghofen, ed. Ficker, Geschichtsquellen des Bistums Münster, I. Bd., S. 17: Erpo, natus de Mekelenborch, nepos Frederici. Auch der liber ruber Sti Mauritii [das Kopierbuch des Stiftes St. Mauritz] bezeichnet Erpho als Verwandten [cognatus] seines Vorgängers [Hechelmann, A., Westfäl. Zeitschrift 26, 1866, S. 300, Anm. 20]. Pelster l. c. 68. Löffler l. c. 20.

weitere Notiz, daß er dem mecklenburgischen Fürstenhause entstammte, mag auf einer Verwechslung Erphos mit einem andern Verwandten Friedrichs, seinem gleichnamigen Neffen von mütterlicher Seite, dem gleichfalls damals erhobenen Patriarchen Friedrich von Aquileja beruhen, welcher dem böhmischen Herzogshause angehörte.¹ Jedenfalls scheint er einem sächsischen oder thüringischen Geschlechte entstammt zu sein.² Er war früher Scholaster in Reims, sodann Propst am Stifte St. Simon und Judas in Goslar.³ Mit Heinrich IV. scheint er sehr vertraut gewesen zu sein.⁴ Nach der ganzen Lage der Verhältnisse verdankte er dem Könige sein Bistum. Darauf weisen die Quellen auch ausdrücklich hin. Aus der maßlosen Beschuldigung Herrands von Halberstadt geht wenigstens das hervor, daß er das Bistum aus der Hand Heinrichs empfing.⁵ Dahin führt auch eine Hildesheimer Notiz.⁶ Daß zwischen dem Tode Friedrichs und der Erhebung, bezw. der Weihe Erphos fast neun Monate vergingen, hat seinen Grund darin, daß Heinrich, damals nach langer Abwesenheit aus Italien zurückkehrend, keine Muße fand, sich mit der münsterischen Bischofsangelegenheit zu befassen. Geweiht wurde Erpho zwischen dem 30. Dezember 1084 und dem 11. Januar 1085. Am 30. Dezember 1084 war er noch nicht geweiht, da in einer Urkunde von demselben Tage des folgenden Jahres noch das erste Jahr seiner Ordination gezählt wird.⁷ Zum erstenmal erscheint er in Ausübung einer bischöflichen Funktion am 11. Januar 1085.⁸ Da Heinrich IV. sehr wahrscheinlich das

¹ Meyer v. Knonau l. c. III, 582. Pelster l. c. 68, Anm. 2. Löffler l. c. 20.

² Löffler l. c. 20. Pelster l. c. 68.

³ Löffler l. c. 18. Pelster l. c. 68.

⁴ Löffler l. c. 20 f.

⁵ Walrami et Herrandi epistolae de causa Heinrici regis conscriptae in MG. Libelli de lite imperatorum et pontificum saec. XI et XII conscripti II, 289: Monasteriensem episcopatum . . . (rex) pro sodomitica immunditia vendidit. Löffler l. c. 21.

⁶ MGSS. VII, 848: Erpo Monasteriensis episcopus in scismate. Löffler l. c. 21.

⁷ RHW. 1232. CDHW Nr. 164.

⁸ An diesem Tage begann er mit der Wiedereinweihung der Kirche des Klosters Überwasser [RHW. 1224. CDHW. Nr. 134, S. 106. Notae Monasterienses in MGSS. XVI, 440. Löffler l. c. 21].

Weihnachtsfest 1084 in Köln feierte, so ist die Annahme nicht unbegründet, daß Erpho dort in den ersten Januartagen 1085 in Gegenwart des Kaisers geweiht ist.¹ Erpho blieb stets der ergebenste Anhänger des Kaisers.² Er starb am 9. November 1097.³

Ihm folgte um die Wende des Jahres Burchard. Daß der Kaiser ihn ernannte, ergibt sich aus der Lage der Verhältnisse und weiterhin daraus, daß Burchard sogleich in enge Beziehungen zu ihm trat. Bereits am 10. Februar 1098 finden wir Burchard am kaiserlichen Hofe in Aachen,⁴ und seitdem ist er sehr oft im Gefolge des Kaisers nachweisbar.⁵ Aus der Nachricht eines späteren Zusatzes der Chronik des Florenz, daß er dem Hause von Holte entstammte,⁶ dürfen wir vielleicht immerhin schließen, daß er ein edelgeborener Sachse war. Das enge Verhältnis zum Kaiser währte bis zum Ende des Jahres 1105. Damals, als dieser von seinem Sohne gefangen genommen und er selbst von dem päpstlichen Legaten, Kardinal Richard von Albano, suspendiert wurde,⁷ ging er zur Partei des jungen Königs über.⁸ Doch führte ihn ein eigentümliches Geschick bald wieder in die Nähe des Kaisers. Von seinen Ministerialen aus Münster vertrieben, wurde er von den kaisertreuen Kölnern bei Neuß gefangen genommen und zum Kaiser geführt.⁹ Dieser nahm seinen Gefangenen mit nach Lüttich. Der sterbende Kaiser sandte durch ihn und seinen Kämmerer Erkenbald seinem Sohne Ring und Schwert.¹⁰ Heinrich V. setzte ihn noch in demselben Jahre in sein Bistum wieder ein und geleitete ihn selbst nach Münster.¹¹ Seitdem war er der entschiedenste Anhänger des neuen Königs und seiner Kirchen-

¹ Löffler l. c. 21. Meyer v. Knonau l. c. III, 605.

² Siehe darüber ausführlicher Löffler l. c. 21—25.

³ RHW. 1279.

⁴ RHW. 1283.

⁵ Löffler l. c. 25, namentlich Anm. 4. Hechelmann l. c. S. 281 ff.

⁶ Florenz von Wevelinghofen l. c. 19.

⁷ Ann. Path. ad a. 1105 l. c. 112.

⁸ Löffler l. c. 26 f.

⁹ Ann. Path. l. c. 114. Annales Colonienses maximi rec. I. und II. in MGSS. XVII, 745.

¹⁰ Ann. Hild. ad a. 1106 MGSS. III, 111. Sigeberti Gemblacensis chronica ad a. 1106 Cod. A. in MGSS. VI, 371, Note d.

¹¹ Ann. Path. l. c. 115.

politik. Dies trat besonders auf Heinrichs Romzuge 1110/11 hervor. In Arezzo erscheint er am 27. Dezember 1110 zum erstenmal in der Stellung eines Kanzlers für Italien.¹ Er ist der letzte besondere italienische Kanzler.² Man hat ihn wohl den kaiserlichsten der kaiserlichen Kanzler genannt. In welchem Umfange Burchard für die Politik seines Herrn eintrat, ersieht man daraus, daß gegen ihn der Vorwurf erhoben wurde, er sei mit dem deutschen Kanzler Adalbert der eigentliche Urheber der frevelhaften Gefangennahme des Papstes gewesen.³ Auch in den nächsten Jahren finden wir ihn fast ständig in der Umgebung des Kaisers.⁴ Um so mehr hatten er und seine Diözese durch die neue Erhebung der Sachsen und die Strafsentenzen des päpstlichen Legaten, des Kardinalbischofs Kuno von Präneste, zu leiden.⁵ Nach der Schlacht am Welfesholze ging Herzog Lothar gegen Münster vor. Die Belagerten erboten sich, sich zu unterwerfen, wenn nicht ihr Bischof Burchard sich beim Kaiser um Erlangung eines Friedensschlusses bemühen würde.⁶ Doch brachte die wohl in Zusammenhang mit diesen Vorgängen stehende Zusammenkunft in Korvei keinen Frieden.⁷ Diese Ereignisse müssen wir im Auge behalten, um die folgende Bischofswahl zu verstehen. Burchard begleitete den Kaiser im Jahre 1116 auf seinem zweiten Zuge nach Italien.⁸ Er sah seine Diözese nicht wieder. Er starb auf einer Gesandtschaftsreise nach Konstantinopel, als er bereits die Rückreise angetreten hatte, am 19. März 1118 bei dieser Stadt.⁹

¹ St. 3044 u. S. 253.

² Erben, W., in *Urkundenlehre von Erben, Schmitz-Kallenberg und Redlich* (Handbuch der mittelalterlichen und neueren Geschichte, hrsg. von v. Below und Meinecke, Abteilung IV) I. Teil, Seite 73 f. Nach Bresslau, *Urkundenlehre* I. c. 480 erscheint allerdings noch Philipp, Erwählter von Ravenna, November 1118 als besonderer italienischer Kanzler.

³ *Chronica Mon. Casinensis auctore Petro* c. 38 in MGSS. VII, 780. Meyer v. Knonau I. c. VI, 159. Löffler I. c. 30.

⁴ Löffler I. c. 31, namentlich Anm. 2.

⁵ Löffler I. c. 31 f.

⁶ Ann. Path. 130.

⁷ Ann. Path. 130. Meyer v. Knonau I. c. VI, 328.

⁸ Löffler I. c. 33.

⁹ Ann. Path. 135. Ekkehardi *chronicon* in MGSS. VI, 256. RHW. 1431.

Ihm folgte Dietrich II. Die Quellen berichten ausdrücklich, daß er in kanonischer Weise gewählt sei¹ Diese Art der Erhebung entsprach den damaligen Verhältnissen in der Stadt Münster. Sie hatte mit Lothar ihren Frieden gemacht und verblieb bei der Abwesenheit des Kaisers und ihres Bischofs auch in den nächsten Jahren in dieser Stellung. So kamen bei der Wahl des Nachfolgers Burchards die durch die sächsische Partei vertretenen kanonisch-rechtlichen Anschauungen zur Geltung. Da Burchard am 19. März 1118 im fernen griechischen Reiche starb, so kann die Wahl vor Mai nicht stattgefunden haben. In diesem Monate scheint sie aber auch vorgenommen zu sein, da wohl im Mai Dietrich als „Erwählter“ in Köln genannt wird.² Damals wird er dort von seinem Metropolit Friedrich I. oder vielleicht auch von dem päpstlichen Legaten Kuno von Präneste geweiht sein. Dietrich entstammte einem vornehmen Geschlechte.³ Näherhin dürfen wir ihn mit Wahrscheinlichkeit als Bruder jenes Grafen Hermann von Winzenburg bezeichnen, der ihn später im Verein mit Herzog Lothar in seine Bischofsstadt zurückführte. In diesem Falle war er auch ein Vetter Lothars.⁴ Es liegt nahe, anzunehmen, daß Lothar sich für seine Wahl verwandt habe; vielleicht hat er gar, wie Löffler⁵ anzunehmen geneigt ist, einen Druck auf die Wähler ausgeübt. Vielleicht ist unser Dietrich jener in einer münsterischen Urkunde vom Jahre 1110 als erster in der Zeugenreihe genannte Kanonikus und jener in einer späteren, nicht näher datierten münsterischen Urkunde genannte Dechant gleichen Namens.⁶ Entsprechend der Geschichte seiner Erhebung war in den nächsten Jahren das Verhältnis Dietrichs zu Heinrich V. kein gutes. Wir finden ihn alsbald unter den Vorkämpfern der kirchlichen Partei. Am 28. Juli 1118 nahm er an

¹ Ekkehard l. c. 256: Thidericus, qui Burkardo Rufo . . . per electionem aecclesiasticam in cathedram Monasteriensem successerat. Annalista Saxo MGSS. VI, 756.

² Löffler l. c. 35, Anm. 2.

³ Ekkehard l. c. 256: Vir illustris natu et virtutibus famosus.

⁴ Scheffer-Boichorst l. c. 81. Löffler l. c. 34. Pelster 68 f. Meyer v. Knonau l. c. VII, 86. Bernhard Witte, „Historia Westphaliae, Münster 1778, S. 300, bezeichnet ihn ausdrücklich als praefati ducis (Lotharii) nepos.

⁵ l. c. 35.

⁶ CDHW. 180 und 181. Pelster l. c. 69.

der Synode von Fritzlar teil, welche unter der Leitung Kunos von Präneste den Kaiser und seinen Anhang exkommunizierte.¹ Im folgenden Jahre mußte er aus Münster weichen, so daß Heinrich hier das Weihnachtsfest feiern konnte. Erst im Anfange des Jahres 1121 konnte er zurückkehren, nachdem seine Verwandten, Lothar und der Winzenburger, die Stadt erobert hatten.² Damals ging auch, am 2. Februar, die Domkirche in Flammen auf.³ Von einem Vorgehen des Kaisers gegen den Bischof hören wir nichts. Er scheint im Interesse des Friedens darauf verzichtet zu haben. Bald führte ja auch das allgemeine Friedensbedürfnis zu den Würzburger Beschlüssen vom 29. September 1121, deren zweiter Punkt dahin lautete, daß die in der Kirche kanonisch erwählten und geweihten Bischöfe in Frieden ihre Sitze innehaben sollten bis zu der in Aussicht genommenen definitiven Regelung.⁴ Das Verhältnis Dietrichs zum Kaiser besserte sich sogar so sehr, daß wir ihn am 29. März des folgenden Jahres am Hofe in Aachen finden.⁵ Das Wormser Konkordat beendete dann den Investiturstreit. Dietrich blieb im ruhigen Besitze seines Bistums. Er starb am 28. Febr. 1127.⁶

Bischof Benno II. von Osnabrück stand, wie seine engen Beziehungen zum Könige erwarten ließen, im ganzen Verlaufe des Sachsenkrieges auf dessen Seite. Auch im Investiturstreite war er auf seiner Seite. Er nahm an der Absetzung Gregors VII. auf der Wormser Synode teil. Doch war er, nachdem er selbst vom Banne losgesprochen war, in der Folgezeit wiederholt, bald mit bald ohne Erfolg, als Vermittler zwischen Heinrich und dem Papste tätig.⁷ Auf der Synode zu Brixen 1080 wußte er sich in eigentümlicher Weise der Teilnahme an der Wahl Wiberts von Ravenna zum Gegenpapste zu entziehen.⁸ Überhaupt suchte er es

¹ Ann. Path. 135 f.

² Ann. Path. 139.

³ Scheffer-Boichorst, Ann. Path. 195. Witte, *Historia Westphaliae*, S. 300 (aber irrig zum J. 1125). Löffler l. c. 36.

⁴ *Annalista Saxo* l. c. 757: *Episcopi quoque in ecclesia canonice electi et consecrati pacifice sedeant usque ad collaudatam in presentia domni pape audientiam.* Meyer v. Knonau l. c. VII, 173. Löffler l. c. 37.

⁵ RHW. 1468.

⁶ Ann. Path. 150. RHW. 1500.

⁷ Löffler l. c. 39 f. 43.

⁸ Löffler l. c. 40 f.

so einzurichten, daß er, während er zum Könige hielt, es mit dem Papste niemals ganz verdarb.¹ Dabei gewann er es aber über sich, seinen Kleriker Wido zu der bekannten Streitschrift gegen Gregor und für Wibert zu veranlassen.² Die letzten Jahre seines Lebens hielt er sich von der Politik gänzlich fern.³ Er starb am 27. oder 28. Juli 1088.⁴

Ihm folgte Markward, Abt von Korvei.⁵ Er war ein Anhänger des Gegenkönigs Hermann. Von ihm hatte er am 3. August 1082 ein Privileg für sein Kloster erhalten.⁶ Überhaupt hatte Korvei seit dem Anfange des Investiturstreites auf seiten der Kirche gestanden.⁷ Daraus und aus dem Umstande, daß Markward später von der königlich gesinnten Partei verdrängt wurde, müssen wir schließen, daß er von der gregorianischen Partei in kanonischer Wahl erhoben wurde.⁸ Das erscheint allerdings auf den ersten Blick verwunderlich. Denn damals lagen die Verhältnisse in Sachsen günstig für Heinrich IV. Burchard von Halberstadt war tot, Hartwig von Magdeburg hatte mit ihm seinen Frieden gemacht. Aber der König war doch nicht voll Herr der Situation. Wie Hartwig, so hatte er auch die Bischöfe Werner von Merseburg und Gunther von Naumburg anerkennen und den Merseburger Gegenbischof Eppo fallen lassen müssen.⁹ Auch Reinhard von Minden hatte er nicht dauernd von seinem Sitze fernhalten können. So vermute ich, daß Heinrich IV. mit Rücksicht auf das eben erst beruhigte Sachsen in die Osnabrücker Verhältnisse nicht hat eingreifen und dem nun einmal von der Gegenseite gewählten Markward keinen Gegenbischof hat ent-

¹ Vgl. auch Wattenbach l. c. II, 30.

² Löffler l. c. 43 und 46. Osnabr. Urkb. I, 207, S. 180. Wattenbach l. c. II, 30. Die Schrift ist nach P. Ewald, Walram von Naumburg, Bonner Diss. 1874, S. 11, Anm. 2 im J. 1084/85, nach Löffler l. c. 46 im J. 1084 abgefaßt. Vgl. auch Wattenbach l. c. II, 30.

³ Löffler l. c. 43 f.

⁴ Meyer v. Knonau IV, 231, A. 57.

⁵ Osnabr. Urkb. I, 203, S. 175 wird er als successor eius (Bennonis) bezeichnet.

⁶ CDHW. 161. RHW. 1207.

⁷ Löffler l. c. 44.

⁸ Vgl. auch Löffler l. c. 44.

⁹ Meyer v. Knonau l. c. IV, 214.

gegenstellen wollen. Aber auch der Gegenkönig Hermann kann an der Erhebung Markwards keinen Anteil gehabt haben, da er sich bei Bennos Tode schon auf seine Güter zurückgezogen hatte.¹ Auffallend erscheint es immerhin, daß sich in Osnabrück trotz Bennos und Widos eine gregorianische Gegenpartei bilden konnte. Markward scheint der Festigkeit seiner neuen Stellung von vornherein mißtraut zu haben, da er die Abtei Korvei beibehielt.² Die Bischofsweihe scheint er überhaupt nicht empfangen zu haben; noch am 17. Juli 1090 erscheint er als *designatus episcopus*.³ Bereits nach einigen Jahren mußte er aus dem Bistum weichen. Die Osnabrücker Annalen berichten zum Jahre 1093 seine Absetzung.⁴ Am 15. Juli 1093 erscheint er wieder nur als Abt von Korvei.⁵ Der Umschwung kann nur durch die Erhebung der kaiserlichen Partei bewirkt worden sein; denn der Nachfolger Markwards war jener Osnabrücker Kleriker Wido, den wir bereits als den Verfasser jener scharfen antigregorianisch-wibertistischen Streitschrift kennen gelernt haben.⁶ Er war zuletzt Dompropst in Osnabrück. Als solcher erscheint er in der Urkunde vom 17. Juli 1090.⁷ Heinrich IV. scheint an der Erhebung Widos keinen Anteil gehabt zu haben, da er damals in Italien weilte.⁸ Insofern Wido gewiß durch solche, die in Osnabrück wahlberechtigt waren, erhoben wurde, kann man auch sagen, daß er gewählt wurde. Entsprechend seinem Vorleben, war er auch als Bischof dem Kaiser ergeben. Nach der Rückkehr des Kaisers aus Italien finden wir ihn wiederholt am Hofe.⁹ Er starb am 11. November 1101.¹⁰

¹ Löffler l. c. 44.

² Vgl. RHW. 1245. Osnabr. Urkb. I, 202, S. 175.

³ Osnabr. Urkb. I, 205, S. 177. Meyer v. Knonau l. c. IV, 416, A. 44. Löffler l. c. 44 f.

⁴ (*Marquardus*) *est depositus; Wydo successit* (Osnabrücker Geschichtsquellen, I, 2). Nach Bonin l. c. 83 trat er freiwillig vor der Weihe zurück.

⁵ Schaten, *Ann. Paderbornenses* I, 634—637. RHW. 1263. Osnabr. Urkb. I, 207, S. 179.

⁶ Siehe oben S. 61.

⁷ Osnabr. Urkb. I, 205, S. 177.

⁸ Bonin ist anderer Meinung, indem er l. c. 109 f. bemerkt: Wido erhielt sein Bistum vielleicht als Belohnung für die Streitschrift, in der er Heinrichs Sache verfochten hatte.

⁹ Löffler l. c. 47 f.

¹⁰ RHW. 1301. Löffler l. c. 48.

Auf Wido folgte Johann I.¹ Bereits unter Benno II. treffen wir ihn als Mitglied der Domgeistlichkeit,² unter Wido als Dompropst an.³ Benno verdankte er seine erste Beförderung.⁴ Es ist Grund zu der Annahme, daß Wido ihn zur Propstei befördert hat; denn Johann bewahrte beiden Bischöfen ein dankbares Andenken, er stiftete ihnen ein Jahresgedächtnis.⁵ Wegen dieser seiner nahen Stellung zu seinen kaiserlich gesinnten Vorgängern und wegen der ganzen damaligen politischen Lage werden wir schließen, daß Johann von Heinrich IV. ernannt worden sei.⁶ Spezielle Nachrichten über sein Verhältnis zum Hofe liegen aus den Jahren 1101—1105 nicht vor. Gewiß ist auch er schon mit fast allen kaiserlich gesinnten Bischöfen im J. 1105 der Sache des jungen Heinrich beigetreten.⁷ Da sein Name von den Quellen nicht unter denen genannt wird, welche mit der Unterwerfung unter die Kirche zögerten oder mit Absetzung bestraft wurden, so ist anzunehmen, daß er als einer der ersten seinen Frieden mit der Kirche gemacht hat.⁸ Nach einer allerdings nicht einwandfreien Urkunde war Johann am 2. Mai 1107 beim Könige Heinrich V. in Mainz.⁹ Da er auf der einige Wochen später zu Troyes stattfindenden Synode Paschalis' II. fehlte, so wurde er dortselbst nebst seinem Metropolit Friedrich von Köln und seinen Komprovinzialbischöfen suspendiert.¹⁰ Doch wurde die Suspension, da die Betroffenen Genugtuung leisteten, bald wieder aufgehoben.¹¹ Johann starb am 13. Juli 1110.¹²

Ihm folgte der Mindener Dompropst Gottschalk. Nach den

¹ Osnabr. Urkb. I 225, S. 193: Iohannes episcopus, qui Widoni successerat.

² Osnabr. Urkb. I, 189, S. 163. Löffler l. c. 48.

³ In einer Urkunde Widos vom 24. Februar 1096 wird er Propst genannt (Osnabr. Urkb. I, 212, S. 185).

⁴ Osnabr. Urkb. I 225, S. 193: domini Bennonis, qui illum primitus provexerat.

⁵ Osnabr. Urkb. I, 225, S. 193.

⁶ Vgl. auch Löffler l. c. 49. Meyer v. Knonau l. c. V, S. 230, A. 32.

⁷ Löffler l. c. 49. Meyer v. Knonau l. c. V, 230, A. 32.

⁸ Löffler l. c. 49.

⁹ RHW. 1347. Löffler l. c. 49.

¹⁰ Ann. Patherbr. 118.

¹¹ Ekkehardi chronicon ad a. 1107 in MGSS. VI, 242.

¹² RHW. 1363. Löffler l. c. 50.

Randnotizen Ertmanns zu der Reimchronik wurde er vor der Rückkehr Heinrichs V. vom Römerzuge,¹ also in der Zeit von August 1110 bis Ende Juni 1111,² erhoben. Doch ist er wahrscheinlich noch im J. 1110 Bischof geworden. Da damals Heinrich wenigstens offiziell mit der Kirche noch im Frieden lebte, so wird er gewählt worden sein. Da er aber nicht zum einheimischen Klerus gehörte, sondern Glied der Mindener Kirche war, so dürfte der König auf seine Erhebung Einfluß geübt haben. Jedenfalls stand er in den nächsten Jahren in guten Beziehungen zum Könige. Am 27. April 1112 finden wir ihn am kaiserlichen Hoflager in Münster.³ Ende 1116 war er beim Kaiser in Italien.⁴ In der Folgezeit aber vollzog er die Schwenkung zur sächsisch-kirchlichen Partei. Am 28. Juli 1118 nahm er an der Synode von Fritzlar teil, welche den Kaiser exkommunizierte.⁵ Er starb um die Wende des Jahres 1118.⁶

2
Nach dem Tode Gottschalks kam es in Osnabrück zu einem Schisma. Von der Wählerschaft wurde der dortige Propst Diethard in kanonischer Weise erhoben und der Kaiser um seine Bestätigung angegangen. Dieser aber verwarf ihn und erhob, „dem Rate schlechter Leute folgend“, den Hildesheimer Dompropst Konrad zum Bischof. Die Wähler aber, „Klerus und Ministerialen“, hielten an ihrem Erkorenen fest und baten den Erzbischof von Köln um seine Weihe. Friedrich von Köln weihte ihn am Palmsonntag, den 11. April, 1120.⁷ Indem sich

¹ Osnabr. Geschichtsquellen I, 184: Hic Godescalcus Myndensis prepositus Osnaburge episcopus constitutus, a(n)tequam rex Hinricus IV. (sic!) de itinere a Romana curia reverteretur.

² Löffler l. c. 50. ³ RHW. 1379.

⁴ Die Urkunde ist erwähnt St. 3151. Meyer v. Knonau l. c. VII, 15, Anm. 13). ⁵ Ann. Patherbr. 135 f.

⁶ Meyer v. Knonau l. c. VII, 98, Anm. 4.

⁷ Osnabr. Geschichtsquellen (Randnotizen Ertmanns zur Reimchronik) I, 185: De isto Thethardo legitur, quod post mortem Godescalci electus fuit Osnaburge in episcopum et rege (sic!) presentatus, qui pravorum usus consilio pro eo Conradum prepositum Hildesemensem substituit. Clerus vero et ministeriales in sua electione perseverant ac archiepiscopo Coloniensi eum presentant. Qui ab eodem archiepiscopo III. Id. April. in die sancta Palmarum solempniter consecratus cum honore remittitur et in cathedra pontificali collocatur. Löffler l. c. 52. Meyer v. Knonau l. c. VII, 99, Anm. 4.

der streitbare Graf Friedrich von Arnberg Konrads annahm, hatte das Stift jahrelang unter Brand, Raub und Mord viel zu leiden.¹ Doch wußte Diethard sich zu behaupten; sein Gegner Konrad scheint überhaupt niemals in das Stift gekommen zu sein.² Erst nachdem im Wormser Konkordat der Friede zwischen dem Kaiser und der Kirche hergestellt war, söhnte sich der Kaiser auf die Verwendung des Erzbischofs Friedrich hin mit Diethard aus.³ Über die weiteren Schicksale des Gegenbischofs erfahren wir nichts.⁴ Diethard starb am 11. Februar 1137.⁵

Egilbert von Minden schloß sich zwar nicht im ersten Anfange der Bewegung, wohl aber noch im Laufe des Jahres 1073 der Erhebung der Sachsen an. Jedoch trat er niemals besonders hervor, und es scheint gewiß, daß er im Jahre 1075 keinen tätigen Anteil mehr an der Bewegung genommen hat.⁶ Jedoch ist anderseits auch nicht anzunehmen, daß er sich nun dem Könige angeschlossen hat. Wohl unterschrieb auch er den Wormser Absagebrief an Gregor VII., aber gewiß unfreiwillig. Dafür spricht besonders der Umstand, daß er bald in päpstlichem Auftrage tätig ist. Er absolvierte im Verein mit Adalbero von Würzburg in Korvei den Bischof Hezel von Hildesheim.⁷ Er hatte also die von der Fastensynode des Jahres 1076 gesetzte Frist benutzt, um die Verzeihung des Papstes zu erlangen. Wir dürfen annehmen, daß er fernerhin der gregorianischen Partei angehangen hat.⁸ Egilbert starb am 1. Dezember 1080.⁹

So war der Boden für eine kanonische Wahl seines Nachfolgers bereitet. Gewählt wurde der Mindener Dompropst Reinhard. Aber Heinrich IV. erkannte die Wahl nicht an, sondern setzte aus eigener Machtvollkommenheit Folkmar als Bischof

¹ Osnabr. Geschichtsquellen I, 185.

² Löffler l. c. 53.

³ Osnabr. Geschichtsquellen I, 185. Vgl. auch zu den geschilderten Ereignissen Ertmanni chronica in Osnabr. Geschichtsquellen I, 55. Löffler l. c. 53.

⁴ Löffler l. c. 53 f.

⁵ RHW. 1573. Löffler l. c. 54.

⁶ Meyer v. Knonau l. c. II, 251, Anm. 103. 263. Löffler l. c. 56.

⁷ Chronicon Hildesheimense MGSS. VII, 854. Löffler l. c. 56 f.

⁸ Löffler l. c. 57.

⁹ RHW. 1197. Löffler l. c. 57.

ein.¹ Die Wahl Reinhardts wird wohl noch im Jahre 1080 erfolgt sein, da man dem Könige zuvorzukommen suchen mußte. Doch wird auch Heinrich mit Rücksicht auf seinen bevorstehenden Romzug mit der Ernennung seines Kandidaten nicht gezögert haben. Da der Metropolit von Minden, der Kölner Erzbischof Siegwinn, dem Könige anhing, so nahm der Erzbischof Hartwig von Magdeburg in päpstlichem Auftrage die Weihe vor.² Aus den Worten der Paderborner Annalen scheint hervorzugehen, daß Reinhard zunächst vor seinem Nebenbuhler weichen mußte.³ Doch änderte sich die Lage in den nächsten Jahren zugunsten Reinhardts. Vielleicht hängt der Umschwung, wie Löffler vermutet,⁴ mit dem Zuge des neuen Gegenkönigs Hermann nach Westfalen im Frühjahr 1082 zusammen. Folkmar nahm im Frühjahr 1085 an der Synode der kaiserlichen Bischöfe in Mainz teil. Hier wurde neben den übrigen gregorianischen Bischöfen auch Reinhard für abgesetzt erklärt.⁵ Um die Beschlüsse der Mainzer Synode zu vollziehen, zog Heinrich IV. nach Sachsen. Reinhard zog sich jetzt in das Kloster Helmarshausen zurück und legte dortselbst Profeß ab. Folkmar gelangte in den Besitz des Bistums; doch mußte er, da ein neuer Aufstand Heinrich nötigte, Sachsen zu verlassen, bald wieder aus demselben weichen. Reinhard kehrte nach Minden zurück⁶ und scheint sich nun bis zu seinem Tode hier behauptet zu haben.⁷ Er starb am 25. Febr. 1089.⁸ Infolgedessen vermochte Folkmar sich jetzt im Mindener Bistum zu behaupten. Doch scheint er seine früheren Gegner nicht haben versöhnen zu können. Er starb am 29. August 1095,⁹ wahrscheinlich durch Mörderhand auf Anstiften der Gegenpartei.¹⁰

¹ Annal. Patherbr. 98: Eilbertus Mindensis episcopus obiit, pro quo electus est Reinhardus eiusdem loci praepositus; set Folcmarus a rege substitutus successit.

² Liber de unitate ecclesiae conservanda II, 24 in Libelli de lite II, 241.

³ Vgl. auch Löffler l. c. 58. Meyer v. Knonau l. c. III, 343.

⁴ l. c. 59.

⁵ Liber de unitate ecclesiae conservanda II, 19 in Libelli de lite II, 236.

⁶ Ann. Patherbr. 100.

⁷ Vgl. auch Löffler l. c. 60.

⁸ RHW. 1249. Löffler l. c. 60.

⁹ RHW. 1268. Löffler l. c. 60.

¹⁰ Hermanni de Lerbeke chronicon episcoporum Mindensium bei Leibniz, SS. rerum Brunswicensium II, 173. Löffler l. c. 60 f. Meyer v. Knonau l. c. V, 59, Anm. 4.

Ihm folgte Ulrich. Er begegnet uns als Bischof zuerst in einer Urkunde vom 9. Februar 1096.¹ Aus der Art des Todes seines Vorgängers, aus dem Lobe, welches die Chronik Lerbekes ihm im Gegensatze zu jenem erteilt, endlich aus dem Umstande, daß Heinrich IV. damals in Italien sich befand, dürfen wir wohl schließen, daß er ein Anhänger der päpstlichen Partei war und durch Wahl erhoben worden ist.² Er starb bereits am 7. Dezember 1097.³

Ihm folgte Widelo. Da er sofort in enger Beziehung zu Heinrich IV. erscheint, der im April 1097 nach Deutschland zurückgekehrt war, so ist er ohne Zweifel von diesem eingesetzt worden.⁴ Schon am 10. Februar 1098 erscheint er in Aachen am Hofe;⁵ er ist also noch 1097 oder wenigstens im Januar 1098 Bischof geworden. Er hing dem Kaiser auch dann noch an, als im Jahre 1105 fast alle sächsischen Bischöfe zu Heinrich V. übergingen. Dafür wurde er vom päpstlichen Legaten, Bischof Gebhard von Konstanz, kurz vor der Goslarer Tagung, die bald nach Ostern stattfand, seines Amtes entsetzt. An seiner Stelle wählten der junge König und der Klerus von Minden mit Zustimmung Gebhards einen gewissen Gottschalk zum Bischof.⁶ Die Synode von Guastalla bestätigte im Oktober 1106 die Sentenz gegen Widelo.⁷ Gottschalk blieb im unbestrittenen Besitze des Bistums. Auf der Synode von Troyes wurde er nebst den übrigen Kölner Suffraganen wegen Fortbleibens von derselben für kurze Zeit suspendiert.⁸ Zu Heinrich V. blieb er bis zu seinem Tode in guten Beziehungen.⁹ Er starb am 15. Dezember 1112.¹⁰ Jetzt wurde Widelo in seine

¹ CDHW. 167. RHW. 1271.

² Lerbeke l. c. II, 174. Löffler l. c. 62. Meyer v. Knonau l. c. V, 59, A. 4.

³ Meyer v. Knonau l. c. V, 59, A. 4.

⁴ Vgl. auch Löffler l. c. 62. Meyer v. Knonau l. c. V, 59, A. 4.

⁵ RHW. 1283. Wiederholt ist er in den folgenden Jahren am Hofe (Löffler l. c. 62, Anm. 5).

⁶ Ann. Hild. ad a. 1105: . . . qui (Gebhardus) . . . quendam prae-sulem nomine Widelonem . . . ex apostolica auctoritate deposuerat et alium in locum eius, quem rex et clerus eiusdem loci elegit, constituerat.

⁷ Ann. Patherbr. 116.

⁸ Ann. Patherbr. 118. Ekkehardi chron. l. c. 242. Siehe oben S. 63

⁹ Löffler l. c. 65.

¹⁰ RHW. 1383. Löffler l. c. 65.

Würde wieder eingesetzt.¹ Da Heinrich V. inzwischen mehr und mehr in die kirchenpolitischen Bahnen seines Vaters eingelenkt war, so wird er gegen den dereinst von diesem zum Bischof Erhobenen nichts mehr einzuwenden gehabt haben. Vielleicht hat er selbst zu seiner Restituierung mitgewirkt.² In der großen Politik ist er in den sieben Jahren seines zweiten Episkopates nicht mehr hervorgetreten, so daß wir nicht erkennen können, welche Stellung er in den erneuten kirchlich-politischen Streitigkeiten jener Zeit eingenommen hat.³ Er starb am 28. Dezember 1120.⁴

Auf Widelo folgte, wohl gleich im Anfange des folgenden Jahres, Siegward. Er selbst hat uns in einer Urkunde über sein Vorleben und seine Erhebung zum Bistum unterrichtet. Er war ein Verwandter des älteren Grafen Adolf von Schaumburg und war schon als Kind der Mindener Kirche dargebracht worden. Später wurde er dort Domherr und wurde nun einstimmig zum Bischof gewählt.⁵ Nach der damaligen Lage der kirchlich-politischen Verhältnisse erscheint es als wahrscheinlich, daß dem Kaiser seine Erhebung nicht erwünscht war. Aber wir hören nicht, daß er, wie er in Osnabrück gegen Diethard getan hatte, gegen Siegward vorgegangen wäre. Siegward selbst dürfte gegenüber dem Kaiser den gegensätzlichen Standpunkt der übrigen westfälischen Bischöfe geteilt haben. Die Bischofsweihe empfing er erst am Palmsonntag (30. März) 1124 vom päpstlichen Legaten.⁶ Er starb am 28. April 1141.⁷

Der Investiturstreit und das Wormser Konkordat stellen den bedeutsamsten Wendepunkt in der Geschichte der deutschen Bischofswahlen und eine der bedeutsamsten Partien der deutschen Geschichte überhaupt dar. Die deutsche Kirche war unter Heinrich II. und den Saliern auf dem Wege, eine Nationalkirche zu werden. Die Eigenkirchenidee brauchte nur bis in ihre letzten

¹ Ann. Patherbr. ad a. 1118 l. c. 127: Withelo episcopus Mindensis restituitur.

² Löffler l. c. 65 f.

³ Löffler l. c. 66 f.

⁴ RHW. 1454. Löffler l. c. 66.

⁵ CDHW. 189. RHW. 1463.

⁶ RHW. 1485.

⁷ Löffler l. c. 67.

Konsequenzen auf die Bistümer angewandt zu werden, so war der Einfluß Roms in verfassungsrechtlicher Beziehung so gut wie ausgeschaltet. Es brauchte dann nur ein größerer Konflikt zwischen dem Kaisertum und dem erstarkenden Papsttum einzutreten, so war für die so geartete deutsche Kirche die Gefahr eines Schismas in die nächste Nähe gerückt. Erstarrung des kirchlich-religiösen Lebens nach Art der orientalischen Kirchen wäre die Folge des Schismas gewesen. Andererseits war man unter Heinrich III. nahe daran, die Eigenkirchentheorie auf die römische Kirche auszudehnen. Weitere und größere Abhängigkeit des Papsttums vom Kaisertum wäre die Folge gewesen. „Der glückliche Ausgang,“ bemerkt Stutz,¹ „den der ganze Kampf schließlich für die Kirche nahm, war ebensowohl die Folge der inneren Berechtigung ihrer Sache als das persönliche Verdienst ihres ersten oder eines späteren Vorkämpfers.“ Das Resultat des Kampfes, das Wormser Konkordat, stellte im wesentlichen das dar, was Leo IX. und Gregor VII. bereits erstrebt hatten. Die Bischofswahlen waren frei, die alte Investitur war gefallen. Doch hatte auch der Kaiser seinen billigen Anteil an der Besetzung der deutschen Bischofsstühle. In der Folge drehte sich die Frage um die Beobachtung der Bestimmungen des Konkordats. Von kirchlicher wie von weltlicher Seite rüttelte man an dem Bestande desselben. Namentlich die herrschgewaltigen Kaiser Friedrich I. und Heinrich VI. suchten den alten Einfluß auf die Gestaltung der Bischofswahlen zurückzugewinnen, allerdings ohne dauernden Erfolg. Den kirchlichen Kreisen war namentlich die *praesentia regis* ein Dorn im Auge. Und wirklich gelang es im Laufe eines Jahrhunderts, dieselbe zu beseitigen. Die deutschen Könige legten von Anfang an auf dieses Recht kein großes Gewicht. Auch das ihnen bei strittigen Wahlen gewährte Recht gaben sie auf. Um so fester aber hielten sie an der der Weihe vorgängigen Investitur mit den Regalien fest, und dieses Recht haben sie bis zum Ende des alten Reiches geübt. Indem im Laufe des zwölften Jahrhunderts allgemein das ausschließliche Wahlrecht an die Domkapitel kam, diese sich aber in steigendem Maße aus dem Adel, namentlich dem hohen Adel der Umgegend, ergänzten, gewann letzterer auf die Bischofs-

¹ Die Eigenkirche S. 40.

wahlen einen bedeutsamen Einfluß. An die Stelle des Einflusses, den früher die Kaiser geübt hatten, trat jetzt der Einfluß jener mächtigen Geschlechter. Einzelne Bistümer wurden zeitweilig geradezu Sekundogenituren bestimmter Fürstengeschlechter, wie Köln für die Grafen von Berg. So ist bei der Bedeutung, welche die deutschen Bistümer als Fürstentümer des Reiches für die Geschichte desselben hatten, das Interesse des Historikers an den Bischofswahlen auch für die Folge ein reges. Wie bisher, so werden auch in der Zukunft die Bischofswahlen einen beliebten und dankenswerten Gegenstand der historischen Forschung bilden.

02. April 2004

PAD: 03M8137

<14+>0413E584535NO

 **B. GORICH**
Siemensstraße 8
3550 Marburg/L.
Tel.: 064 21/81399
BUCHBINDEREI



GHP: 03 M8137